

# **Monitoring der Pensionsantritte 2014 bis 2019**

MIT SCHWERPUNKT PENSIONSHÖHEN 2019

## **Impressum**

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
Stubenring 1, 1010 Wien

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien

**Autorinnen und Autoren:** Sektion II/B/6

Wien, 2020

### **Alle Rechte vorbehalten:**

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.



## Inhalt

<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>1 Pensionshöhen des Pensionsneuzuganges 2019 .....</b>	<b>6</b>
<b>2 Pensionshöhen des Pensionsneuzuganges 2014-2019 .....</b>	<b>9</b>
<b>3 Pensionshöhen des Pensionsneuzuganges 2019 nach Wohnsitz .....</b>	<b>13</b>
<b>4 Pensionshöhen des Pensionsneuzuganges 2014-2019 nach Wohnsitz .....</b>	<b>15</b>
<b>5 Pensionshöhen nach Wohnsitz und zwischenstaatlichen Teileistungen .....</b>	<b>16</b>
<b>6 Pensionshöhen nach Staatsbürgerschaft 2019.....</b>	<b>19</b>
<b>7 Pensionshöhen nach Staatsbürgerschaft 2014-2019 .....</b>	<b>20</b>
<b>8 Pensionshöhe nach Wohnsitz und Staatsbürgerschaft 2019 .....</b>	<b>21</b>
<b>9 Pensionshöhe nach Wohnsitz und Staatsbürgerschaft 2014-2019.....</b>	<b>22</b>
<b>10 Die Ausgleichszulage .....</b>	<b>23</b>
10.1 Exkurs: Datenproblematik .....	27
10.2 Der Pensionsneuzugang mit Ausgleichszulage.....	29
10.2.1 Der Pensionsneuzugang 2014-2019 mit Ausgleichszulage für Alleinstehende...	29
10.2.2 Die Ausgleichszulage für Paare .....	38
10.2.3 Anteil des Neuzuganges mit Ausgleichszulagenbezug .....	39
<b>11 Zusammenfassung.....</b>	<b>40</b>
<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>43</b>

# EINLEITUNG

Im vorliegenden Bericht werden die Entwicklungen bei den Pensionsneuzugängen zu einer Direktpension für die Jahre 2014 bis 2019 dargestellt bzw. darüber hinaus auch längere Zeitreihen präsentiert. Hauptfokus des Berichtes sind die Leistungshöhen im Pensionsbereich:

- Pensionshöhen und
- Ausgleichszulagen bzw.
- der neu eingeführte Ausgleichszulagenbonus, sowie
- der ebenfalls neu eingeführte Pensionsbonus.

Der vorliegende Bericht setzt die Pensionshöhen des Pensionsneuzuganges 2014 bis 2019 in den Fokus: Es können Zeitverläufe hinsichtlich der Pensionshöhe des Neuzuganges der letzten Jahre präsentiert werden. Weiteres kann in diesem Bericht eine genauere Unterteilung der Neuzugänge hinsichtlich ihres Wohnortes bzw. der Staatsbürgerschaft vorgenommen werden. Ein zweites Kernstück ist eine Ausweitung hinsichtlich des Bezuges von Ausgleichszulagen, bzw. Ausgleichszulagen- und Pensionsboni im Pensionsneuzugang.

Einleitend ist festzuhalten, dass es sich bei den hier präsentierten durchschnittlichen Pensionshöhen um die Pensionsleistung ohne Zulagen und Zuschüsse (wie zum Beispiel die Ausgleichszulage) handelt und keine zwischenstaatlichen Teilleistungen enthalten sind, die eventuell von Vertragsstaaten zusätzlich ausbezahlt werden, wenn Versicherungsmonate in anderen Ländern vorliegen.

# 1 Pensionshöhen des Pensionsneuzuganges 2019

Die rund 101.000 Pensionsneuzugänge des Jahres 2019 haben eine durchschnittliche Pensionshöhe von 1.446 €. Große Unterschiede hinsichtlich der Pensionshöhe lassen sich sowohl zwischen den Geschlechtern, als auch zwischen den Pensionsarten feststellen.

Männer weisen eine höhere Durchschnittspension auf, dies zeigt sich sowohl bei der Alters- als auch der Invaliditätspension. Durchschnittlich bezieht der weibliche Pensionsneuzugang 2019 zu einer Direktpension rund 598 € weniger Pension pro Monat als der männliche Neuzugang. Das heißt für den Neuzugang, dass Frauen rund 66% der Pension eines Mannes beziehen. Die niedrigste Durchschnittspension weisen Frauen im Neuzugang zur Invaliditätspension mit 918 € auf.

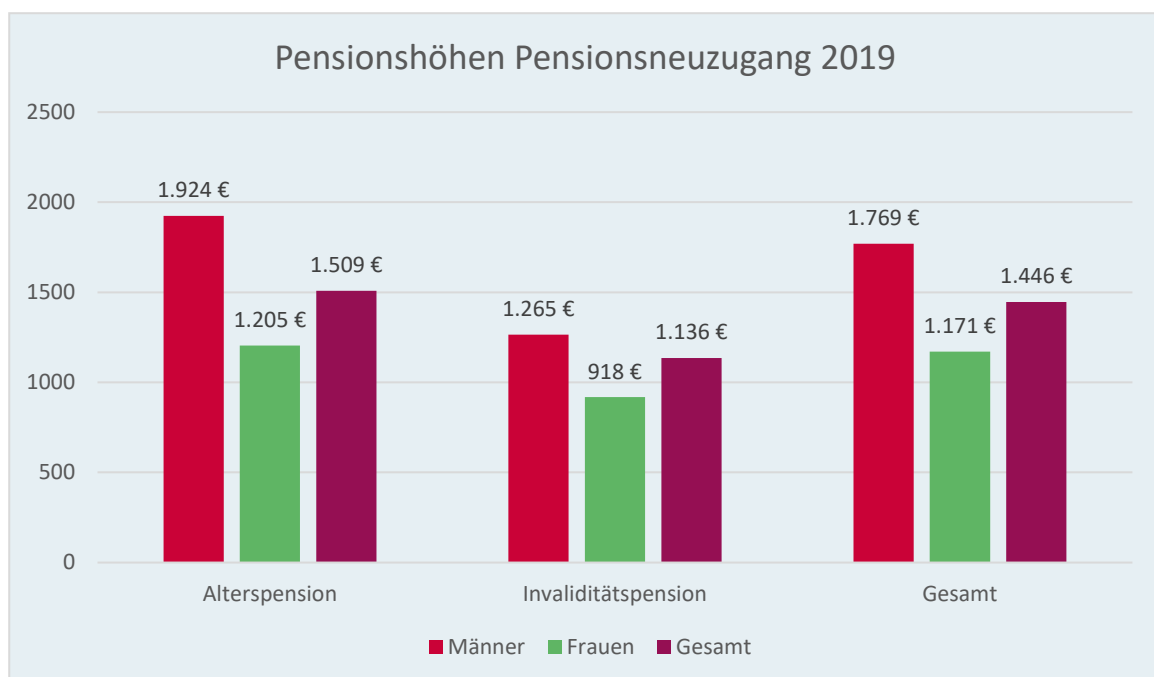


Abbildung 1: Pensionshöhen Pensionsneuzugang 2019

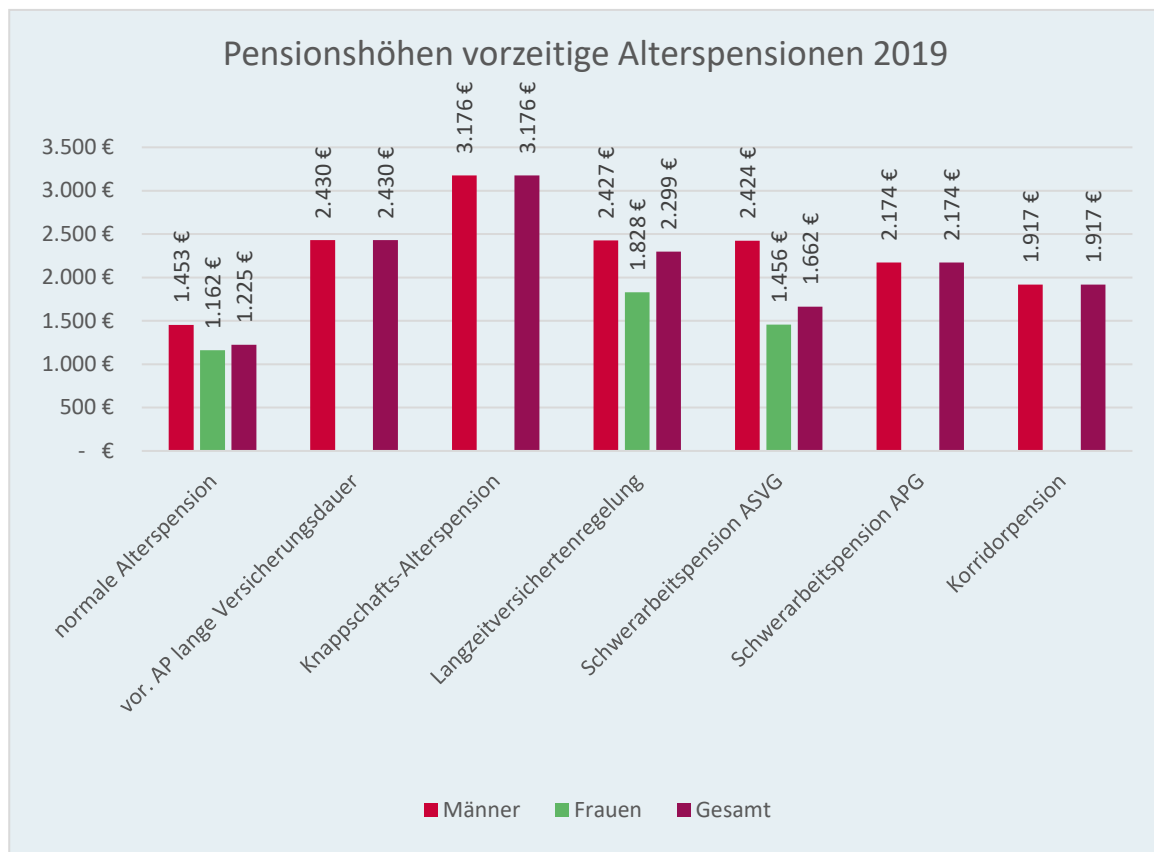


Abbildung 2: Pensionshöhen vorzeitige Alterspensionen 2019

Die höchsten Durchschnittspensionen weisen im Jahr 2019 die Neuzugänge zur vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit 2.430 € bzw. zur Knappschaftsalterspension mit 3.176 € auf. Die Fallzahlen sind hier jedoch sehr niedrig. Die höchste Durchschnittspension mit relevanter Fallzahl ist die Langzeitversichertenregelung mit 2.299 € und mehr als 9.000 Neuzugangsfällen im Jahr 2019. Die niedrigsten Pensionshöhen haben die Neuzugänge zur normalen Alterspension (60/65. Jahre) mit 1.225 €.

Auch eine Unterteilung zwischen den Versicherungszweigen der Selbständigen und Unselbständigen zeigt klare Differenzen auf:

- Bei den Neuzugängen zur Alterspensionen werden die höchsten Pensionen nach dem AVSG ausbezahlt. Die Neuzugänge zur Alterspension nach dem BSVG weisen mit 1.128 € weitaus niedrigere Pensionen auf.

- Auffällig sind weiters die niedrigen Neuzugangspensionen der Frauen aus dem GSVG. Sowohl bei der Alterspension, als auch bei der Invaliditätspension weisen die selbständigen Frauen die niedrigsten Werte auf.

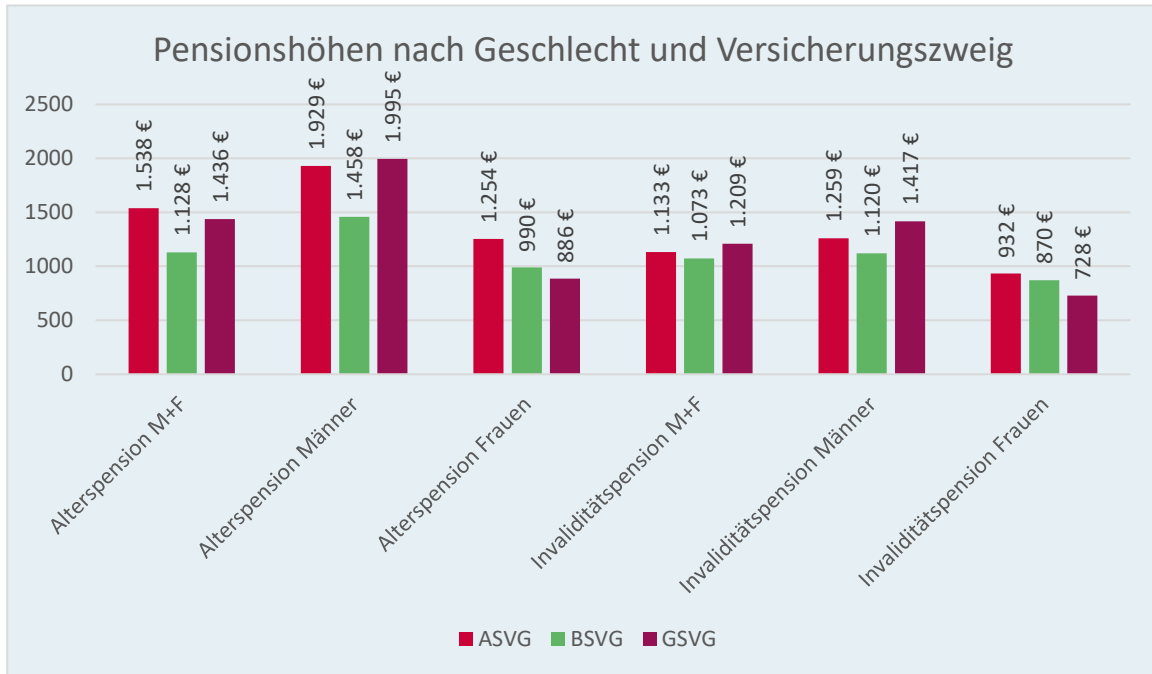


Abbildung 3: Pensionshöhen nach Geschlecht und Versicherungsweig



## 2 Pensionshöhen des Pensionsneuzuganges 2014-2019

In der nachfolgenden Grafik wird die Entwicklung der durchschnittlichen Pensionshöhe der Neuzugänge 2014 bis 2019 nach Pensionsart und Geschlecht dargestellt. In diesem Kapitel werden anschließend die Entwicklungen mit kurzen Begründungen für diese Entwicklungen dargestellt.

Ersichtlich ist:

- Ein Anstieg der durchschnittlichen Pensionshöhe bei Alterspensionen im Ausmaß von fast 18%. Der Neuzugang zur Invaliditätspension 2019 weist lediglich eine Steigerung von weniger als 6% gegenüber dem Neuzugang 2014 auf.
- Die Durchschnittspension des männlichen Neuzuganges ist mit einem Plus von 20% stärker gestiegen, als jene der Frauen mit Plus 16%. Im Jahr 2014 war die durchschnittliche Neuzugangspension der Frauen 68,2% gemessen an jener der Männer, 2019 sank dieser Wert auf 66,2%. Dies ergibt einen Gender-Pension-Gap von 31,8% (2014) bzw. 33,8% (2019).

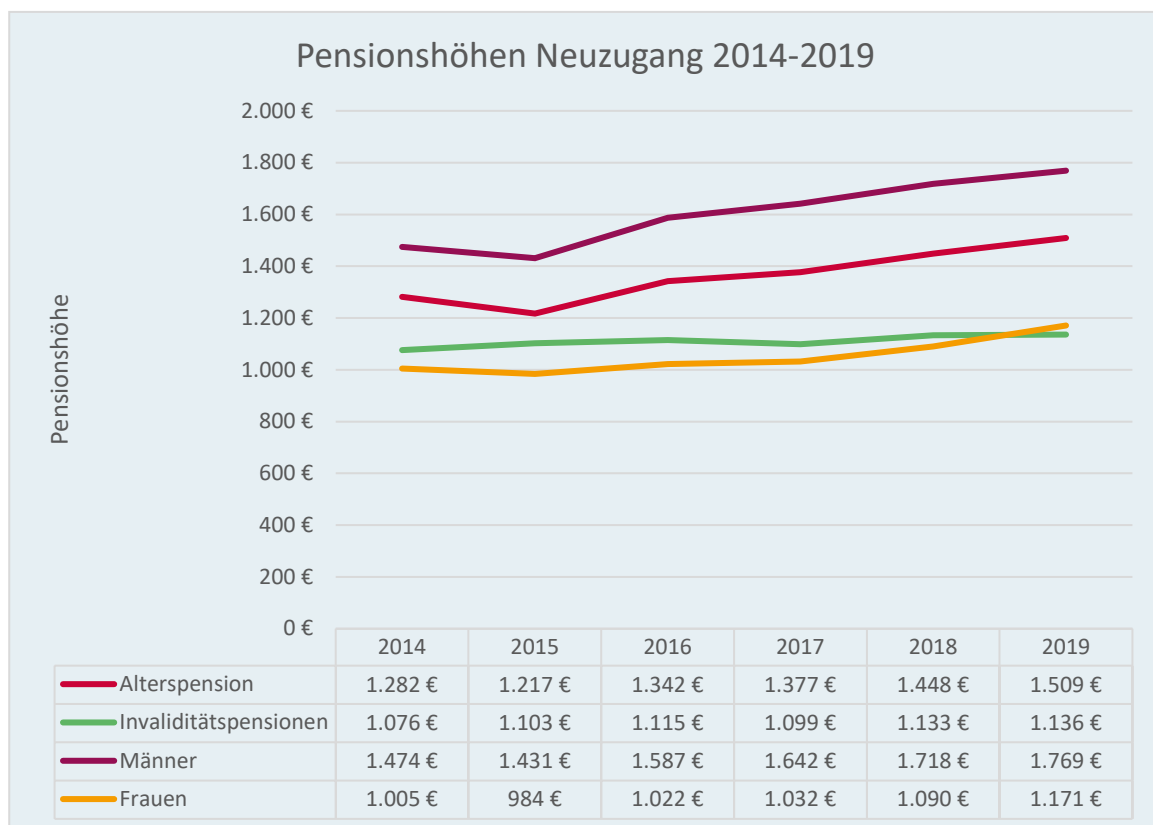


Abbildung 4: Pensionshöhen Neuzugang 2014-2019

Diese Entwicklungen sind insbesondere auf das allgemeine Zugangsverhalten zurückzuführen:

- Es gehen weniger Personen in vorzeitige Alterspensionen als noch vor einigen Jahren und mit 67% des Neuzuganges zur Alterspension mehr Versicherte in normale Alterspension als noch 2014 – damals waren es 50%. Zeitgleich ist aber der Anteil des Neuzuganges in vorzeitige Alterspensionen **mit hohen Anspruchsvoraussetzungen** (Korridorpension, Schwerarbeitspension) gestiegen. Diese Pensionsarten weisen im Zeitverlauf auch eine steigende Pensionshöhe auf. Vorzeitige Alterspensionen die eine niedrige durchschnittliche Pensionshöhe aufwiesen (wie zum Beispiel die vorzeitige Alterspension wegen der langer Versicherungsdauer) wurden abgeschafft bzw. können jetzt noch Einzelfälle mit hoher Pensionshöhe zugehen. Diese Fälle müssen nun bis zum Regelalter oder bis zum Erreichen der Zugangsvoraussetzungen einer anderen Pensionsart im

Erwerbsleben verbleiben und sind demnach später mit einer höheren Pension im Neuzugang zu finden. Diese Effekte führen zu einer höheren Durchschnittspension der Neuzugänge zur Alterspension.

- In den letzten Jahren ist der Anteil der Männer, der in eine Alterspension geht, von 67% 2014 auf 77% 2019 angestiegen. Zeitgleich ist bei den Männern die Umgewichtung zwischen den vorzeitigen Alterspensionsarten ausgeprägter als bei den Frauen und schlägt sich demnach in der Durchschnittspension nieder.
- Im Jahr 2014 betrug die durchschnittliche Neuzugangspension der Frauen rund 68% der Männer, 2019 betrug der Anteil wie weiter oben beschrieben 66%.

Ein Vergleich zwischen den Bereichen zeigt im Bereich des ASVG eine Steigerung der durchschnittlichen Pensionshöhe und damit ein Angleichen zwischen ASVG und GSVG.

Zur Erklärung der Entwicklungen müssen mehrere Seiten beleuchtet werden:

- Im Bereich des ASVG ist ein Anstieg der Pensionshöhen um rund 19% zu verzeichnen:
  - Der Anteil des Neuzuganges zur Alterspension ist von 76% auf 82% angestiegen. Dies ist ab 2015 auf die Einführung des Rehabilitationsgeldes zu erklären.
  - Zeitgleich ist der Anteil an Neuzugängen zur Korridor- und Schwerarbeitspension gestiegen. Diese Gruppen weisen auf Grund der hohen Zugangsvoraussetzungen (viele Versicherungsmonate) recht hohe Pensionen auf.
  - Der Neuzugang zur Schwerarbeits- und Korridorleistungspension ist auf Grund der Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen (Anhebung des frühestmöglichen Eintrittsalters von 60 auf 62 Jahre) älter als früher und weist demnach auch höhere Pensionen auf.
- Im BSVG stiegen die Pensionshöhen von durchschnittlich 959 € auf 1.119 € an (+17%).
  - Auffällig ist eine starke Umgewichtung zwischen Alters- und Invaliditätspension: 2014 ging rund 47% des Neuzuganges in Invaliditätspension, 2019 handelte es sich um 16%. Dieser Rückgang ist durch gesetzliche Änderungen wie der Anhebung des Tätigkeitsschutzes und durch die Verlängerung der Wartezeit zu erklären.
  - In den letzten Jahren stieg der Anteil der Neuzugänge zur Schwerarbeitspension an und macht nun in Summe 44% des Neuzuganges aus (2014 waren es 12%).

- Da die Pensionshöhen im BSVG allgemein zwischen den Pensionsarten wenig variieren, führen diese Verschiebungen „nur“ zu einem Anstieg der durchschnittlichen Pensionshöhe um rund 17%.
- Die Pensionshöhe im GSVG ist im Beobachtungszeitraum zunächst sinkend und ab 2017 leicht steigend – erreicht jedoch den Wert von 2014 bis dato nicht.
  - Es sind lediglich leichte Verschiebungen zwischen den Pensionsarten ersichtlich. Da die Spannweite der Pensionshöhe zwischen den Pensionsarten sehr klein ist, zeigt dies keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Gesamtwertes.
  - Auffällig ist jedoch eine steigende Anzahl an Neuzugangsfällen von Frauen. Im Jahr 2014 gingen knapp mehr als 3.000 Frauen im GSVG in Pension, im Jahr 2019 handelte es sich um über 5.000 Frauen.
  - Die weiblichen Neuzugänge wiesen 2014 noch rund 315 Versicherungsmonate im Inland auf. Dieser Wert sinkt bis auf 280 Monate im Pensionsneuzugang 2017 und bleibt dann nahezu konstant.
  - Da sich im Zeitverlauf die Anzahl an Frauen die nach GSVG in Pension geht und einen Wohnsitz im Ausland hat, mehr als verdoppelt hat (2014: rund 800, 2019: rund 1.980) ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung auf die Einführung des selbständigen Gewerbes der Personenbetreuung zurückzuführen ist.

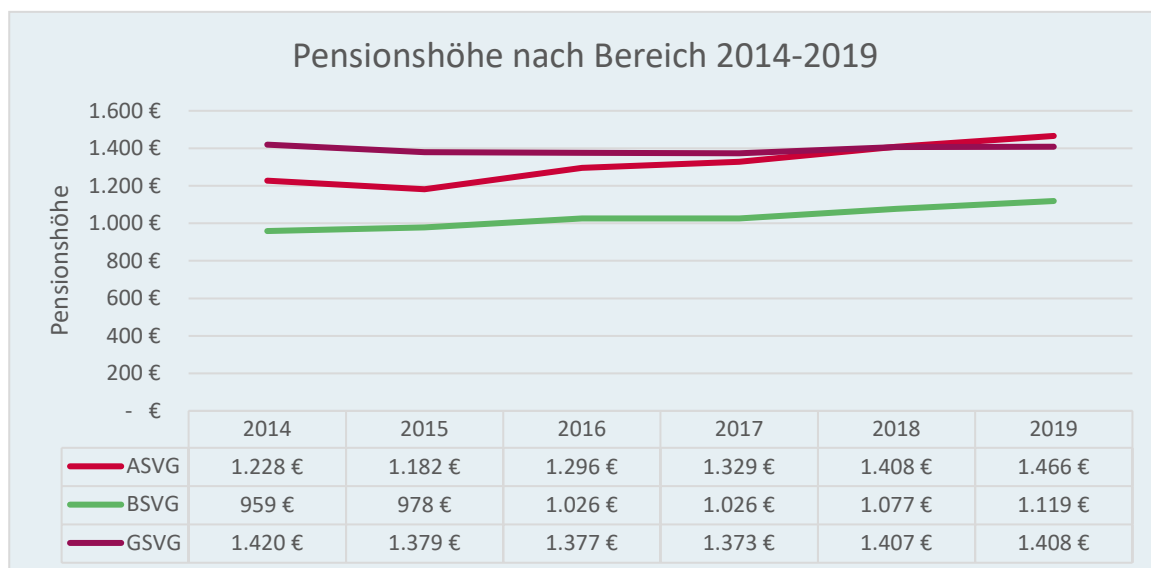


Abbildung 5: Pensionshöhen Direktpensionen nach Bereich 2014-2019

# 3 Pensionshöhen des Pensionsneuzuganges 2019 nach Wohnsitz

Im Jahr 2019 gingen rund 101.000 Personen in eine Direktpension, also eine Invaliditäts- oder Alterspension. Die durchschnittliche Pensionshöhe dieser Fälle liegt bei 1.446 €.

Von den rund 101.000 Neuzugängen haben ca. 90.000 einen Wohnsitz im Inland. Diese Neuzugänge haben mit 1.587 € eine überdurchschnittliche Pension, die restlichen rund 10.000 Personen mit Wohnsitz im Ausland haben mit 254 € eine unterdurchschnittliche Pensionshöhe.

Die höchsten Pensionen im Ausland werden von Personen mit Wohnsitz in der Kategorie „Rest der Welt“ erzielt (es handelt sich um 91 Fälle), die niedrigsten von Personen mit Wohnsitz im „ehemaligen Ostblock“ (1.200 Fälle).

Bei nahezu allen Neuzugänge mit Wohnsitz außerhalb Österreichs handelt es sich um Fälle, bei denen zwischenstaatliche Abkommen zur Anwendung kommen. D.h., dass die betroffenen Personen Versicherungsmonate in anderen Ländern erworben hat und neben der österreichischen Pensionsleistung auch eine Leistung aus einem anderen Staat erhält (EU Mitgliedsstaaten, EWR Raum, Schweiz, andere Vertragsstaaten). Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass Zulagen wie zum Beispiel die Ausgleichszulage nicht in andere Länder exportiert werden, sondern der österreichische Wohnsitz Voraussetzung ist.

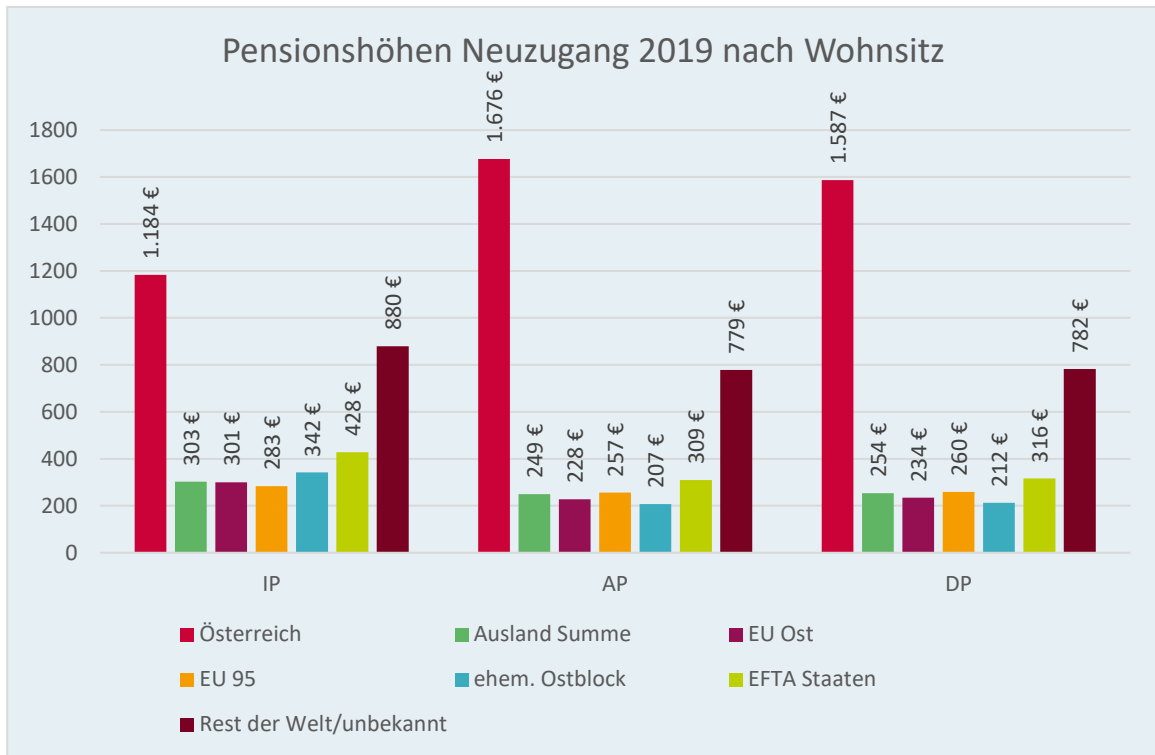


Abbildung 6: Pensionshöhen Neuzugang 2019 nach Wohnsitz

## 4 Pensionshöhen des Pensionsneuzuganges 2014-2019 nach Wohnsitz

Die durchschnittliche Pensionshöhe der Neuzugänge ist im Zeitverlauf 2014 bis 2019 um rund 17% gestiegen. Bei jenen Fällen mit Wohnsitz im Inland waren es rund 15% (+212 €).

Die Durchschnittspensionen der Neuzugänge mit Wohnsitz im Ausland sind um rund 27% gestiegen, allerdings bewegen sie sich wie bereits dargestellt auf relativ niedrigem Niveau, das heißt diese Erhöhung des Durchschnittes entspricht rund 55 €.

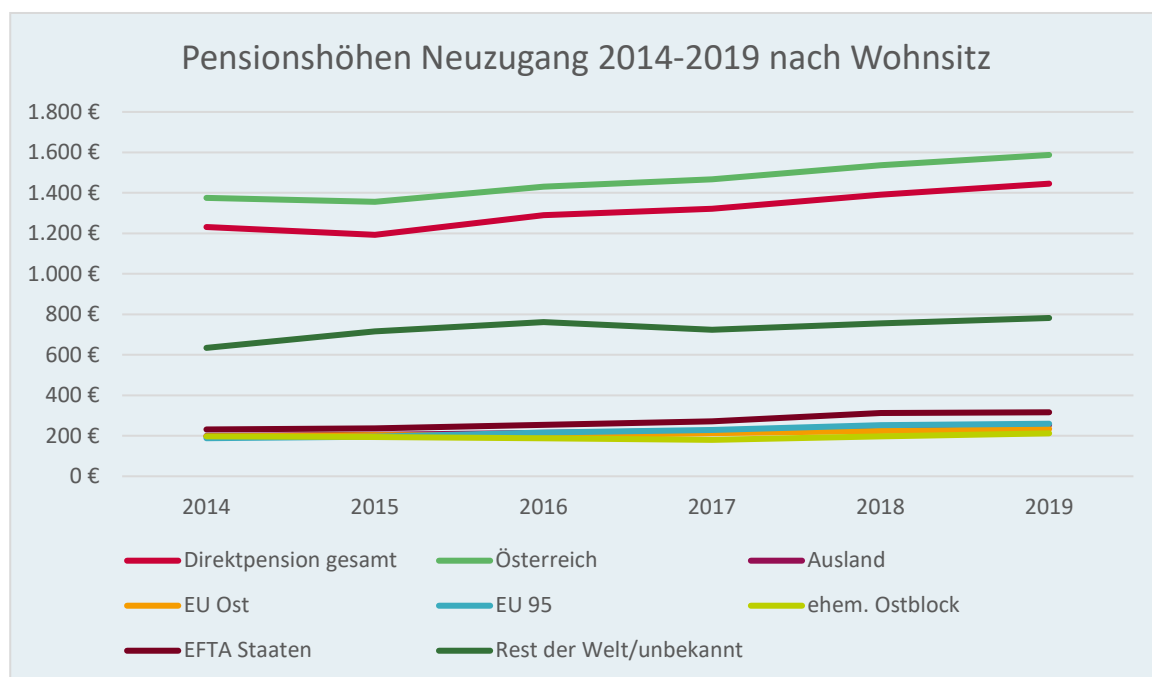


Abbildung 7: Pensionshöhen Neuzugang 2014-2019 nach Wohnsitz

# 5 Pensionshöhen nach Wohnsitz und zwischenstaatlichen Teilleistungen

Haben Pensionsneuzugänge einen Teil ihrer Versicherungskarriere im Ausland verbracht, so findet diese keinen Eingang in die Pensionshöhe. Die Information, ob es sich bei der Pensionshöhe um eine rein österreichische Leistung handelt, oder eine zwischenstaatliche Teilleistung vorliegt ist demnach ein entscheidender Faktor.

Betrachtet man den Pensionsneuzugang 2014 zu einer Direkt pension, so handelte es sich zu 76% um Personen mit Wohnsitz Inland und ohne ausländischen Versicherungszeiten. Beim Pensionsneuzugang 2019 wiesen 80% einen Wohnsitz im Inland und keine zwischenstaatliche Teilleistung auf (+4 Prozentpunkte).

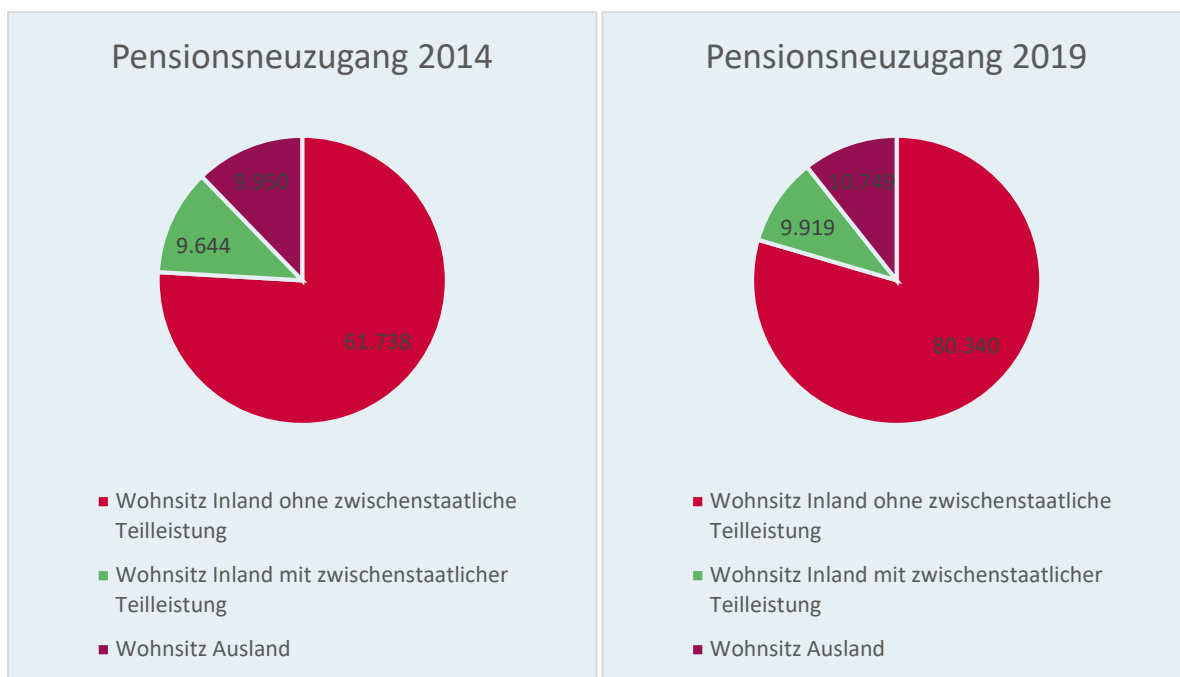


Abbildung 8: Pensionsneuzugang mit oder ohne zwischenstaatliche Teilleistungen



Die nachfolgende Grafik zeigt klar, dass die Pensionshöhen jener Neuzugänge mit Wohnsitz Inland und ohne ausländischen Versicherungszeiten mit durchschnittlich 1.655 € im Jahr 2019 weitaus höher liegt, als bei Fällen bei denen ein ausländischer Bezug vorliegt.

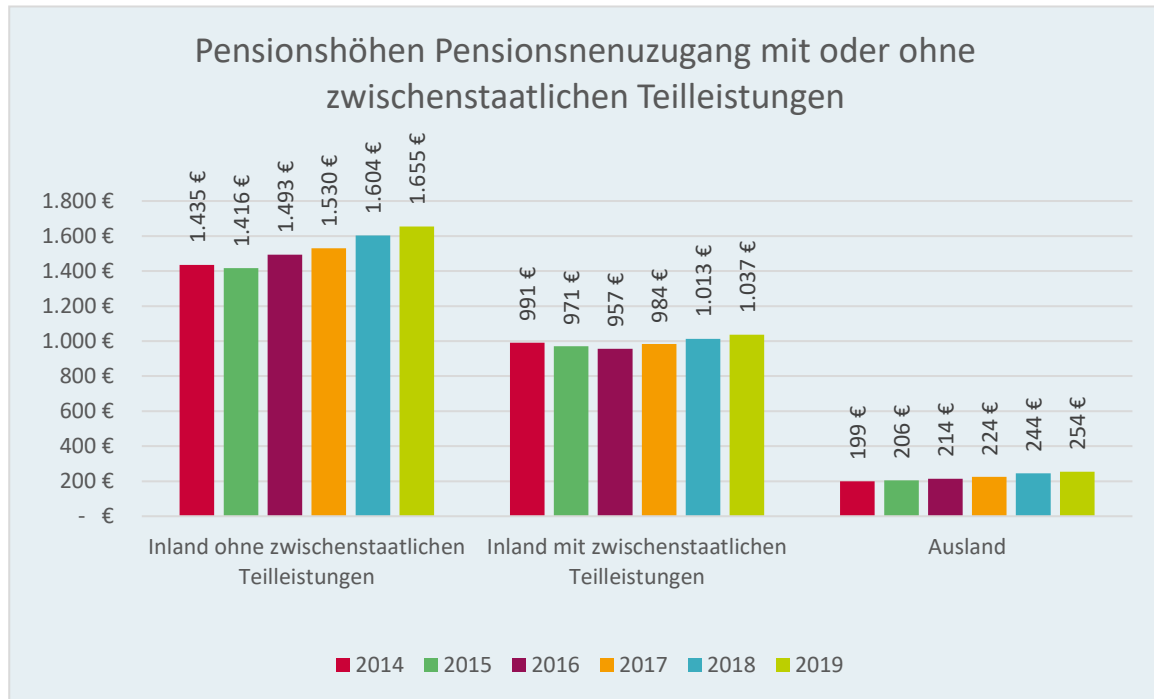


Abbildung 9: Pensionshöhen mit oder ohne zwischenstaatlichen Teilleistungen

Wie bereits in Kapitel 2 beschrieben, liegt die Neuzugangspension der Frauen im Jahr 2014 bei rund 68% der Neuzugangspension der Männer. Reduziert man weiter auf Neuzugangsfälle mit Wohnsitz im Inland und ohne zwischenstaatliche Teilleistungen, so beträgt die Relation 63%. Im Jahr 2019 betrug die durchschnittliche Neuzugangspension der Frauen 66% der Durchschnittspension der Männer. Eine Reduktion auf Inlandsfälle ohne zwischenstaatliche Teilleistungen führt zu einer Relation von 65%.

Mit anderen Worten, der Gender-Pension-Gap liegt hier bei 37% (2014) bzw. 35% (2019). Das bedeutet aber auch, dass die Einbeziehung bzw. die Nicht-Einbeziehung der Auslandspensionen bzw. der zwischenstaatlichen Teilleistungen zu unterschiedlichen Aussagen über den zeitlichen Trend führt.

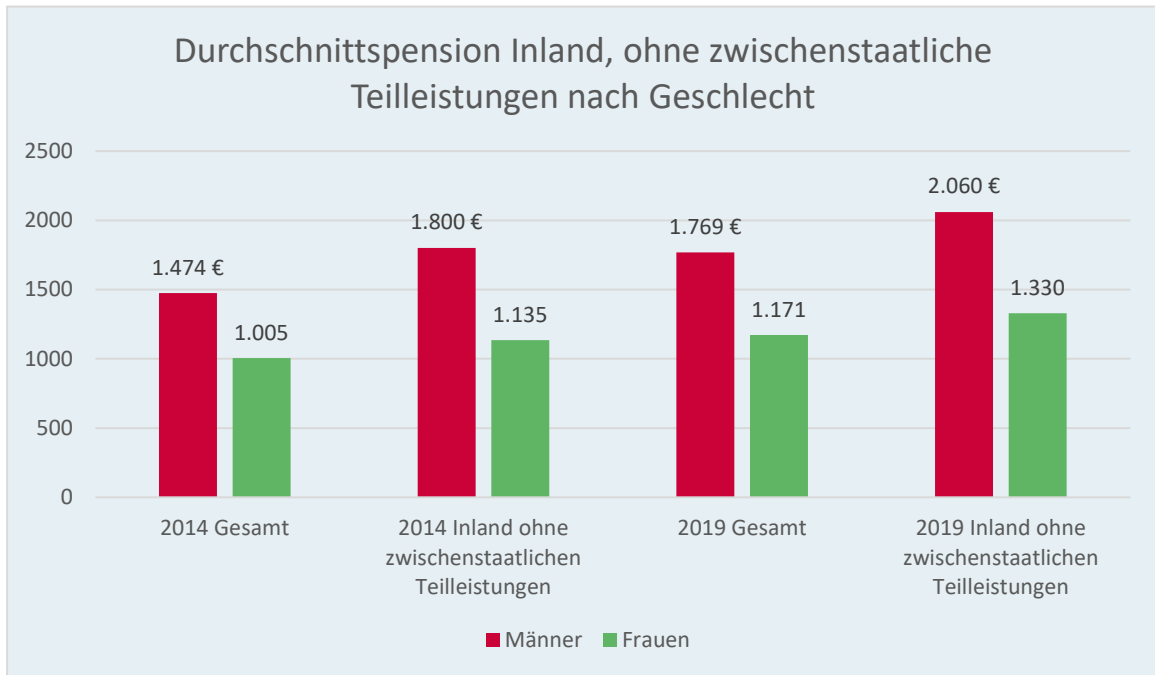


Abbildung 10: Durchschnittspension Inland, ohne zwischenstaatliche Teilleistungen nach Geschlecht

# 6 Pensionshöhen nach Staatsbürgerschaft 2019

Die durchschnittliche Pensionshöhe variiert zwischen den unterschiedlichen Gruppen von Staatsbürgerschaften. Dies ist jedoch insbesondere dadurch zu erklären, dass Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft zu einem Großteil auch zwischenstaatliche Teilleistungen beziehen und sie darüber hinaus auch öfter einen Wohnsitz außerhalb Österreichs aufweisen.

Von den rund 101.000 Neuzugängen haben ca. 84.000 eine österreichische Staatsbürgerschaft. Diese Neuzugänge haben mit 1.625 € eine überdurchschnittliche Pension, die restlichen rund 17.000 Personen mit einer anderen Staatsbürgerschaft haben mit 535 € eine deutlich unterdurchschnittliche Pensionshöhe. Die höchsten Pensionen von Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft werden von Personen mit Staatsbürgerschaft in der Kategorie „Rest der Welt“ erzielt (es handelt sich um mehr als 500 Fälle), die niedrigsten von Personen mit Staatsbürgerschaft aus der Kategorie „EU Ost“ (6.600 Fälle).

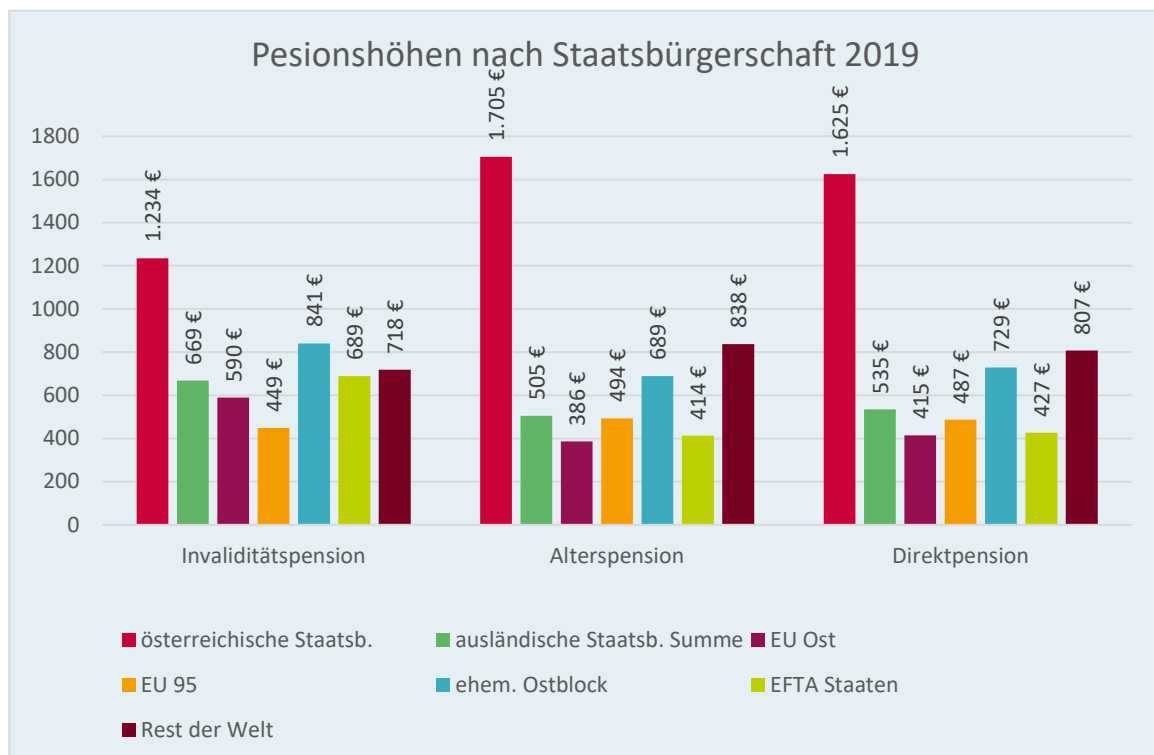


Abbildung 11: Pensionshöhe nach Staatsbürgerschaft 2019

# 7 Pensionshöhen nach Staatsbürgerschaft 2014-2019

Hinsichtlich der durchschnittlichen Pensionshöhe nach Staatsbürgerschaft lässt sich im Zeitverlauf 2014 bis 2019 keinerlei Veränderungen aufzeigen. In allen Gruppen ist ein geringer Anstieg zu verzeichnen, dieser verläuft in allen Gruppen parallel.

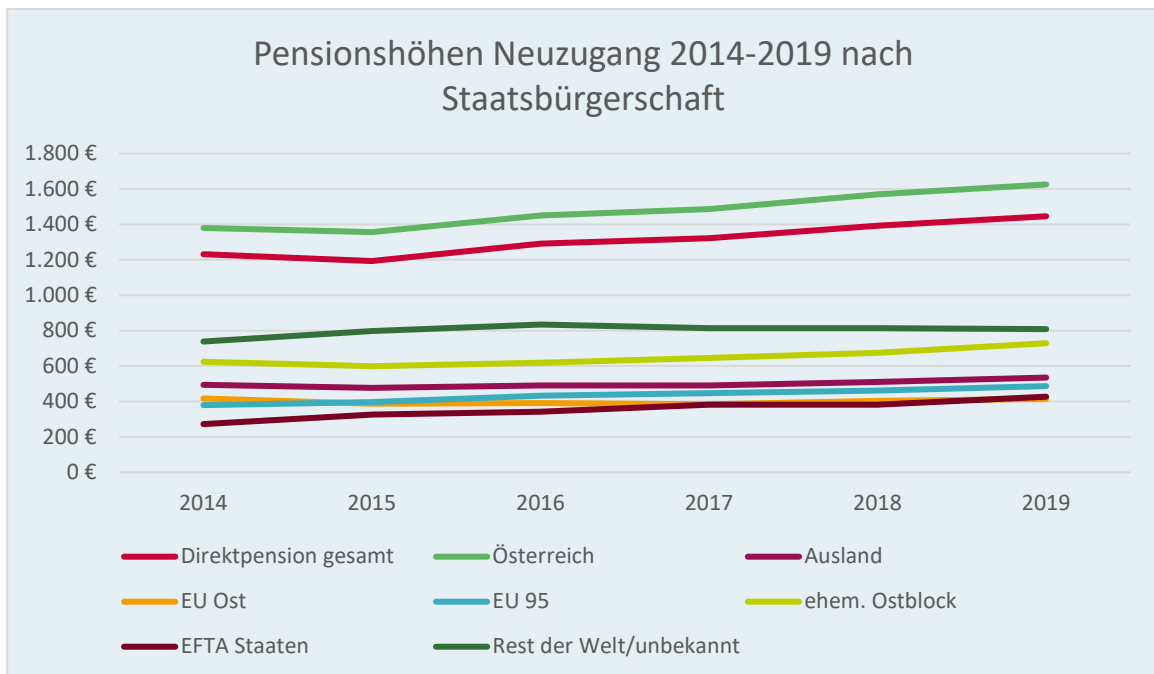


Abbildung 12: Pensionshöhe nach Staatsbürgerschaft 2014-2019

# 8 Pensionshöhe nach Wohnsitz und Staatsbürgerschaft 2019

Personen mit Wohnsitz in Österreich weisen mit 1.587€ eine höhere Durchschnittspension auf als alle Neuzugänge (1.446€).

Betrachtet man diese Gruppe als Basis, zeigen sich noch höhere Durchschnittswerte für Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft (1.664€). Das ist mit über 80% des gesamten Pensionsneuzugangs des Jahres auch die größte Personengruppe.

In jeder Wohnsitzgruppe zeigt sich jeweils für Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft der höchste Pensionshöhendurchschnitt. Liegt ein Wohnsitz außerhalb Österreichs vor, ist die Differenz zwischen österreichischen Staatsbürgern und Personen mit anderen Staatsbürgerschaften noch weitaus größer.

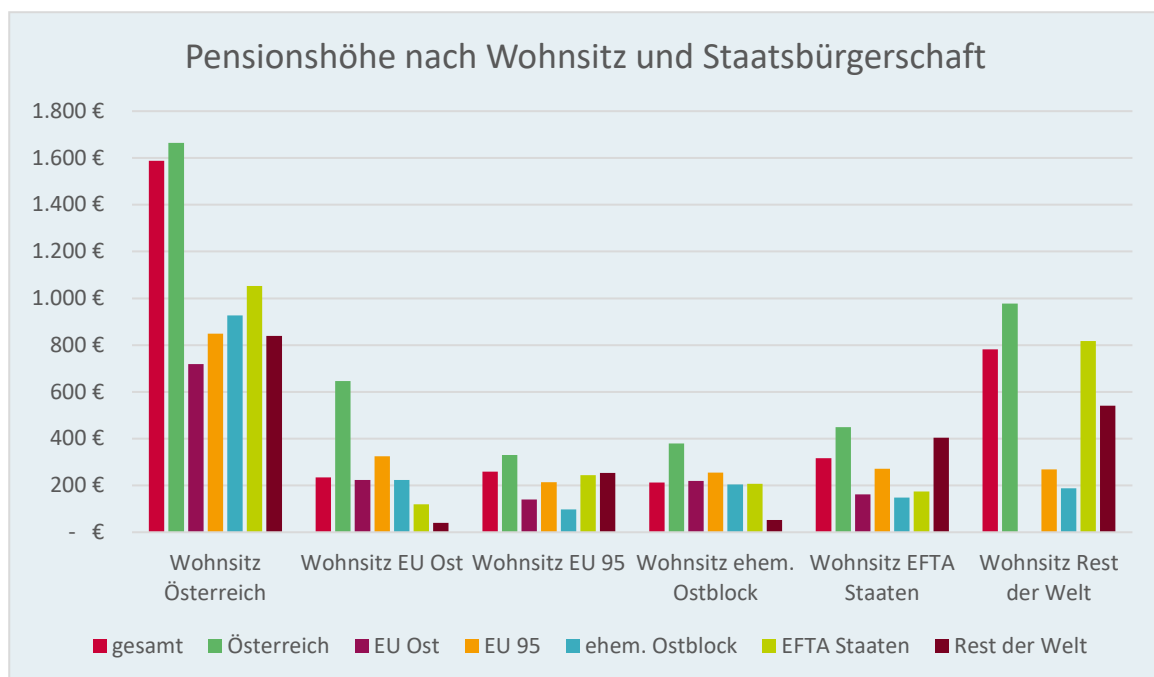


Abbildung 13: Pensionshöhe nach Wohnsitz und Staatsbürgerschaft

## 9 Pensionshöhe nach Wohnsitz und Staatsbürgerschaft 2014-2019

Im Zeitverlauf lassen sich hinsichtlich der Pensionshöhen nach Wohnsitz und Staatsbürgerschaft keine nennenswerten Veränderungen feststellen.

# 10 Die Ausgleichszulage

In der gesetzlichen Pensionsversicherung werden bei finanzieller Bedürftigkeit niedrige Pensionen auf einen bestimmten Schwellenwert angehoben. Dieser Schwellenwert ist der Ausgleichszulagenrichtsatz.

Liegt die Gesamtsumme aus Pension, sonstigen Nettoeinkünften und anzurechnenden Beträgen wie z.B. den Unterhaltsleistungen unter diesem Schwellenwert, so gebührt den jeweiligen Pensionsbezieherinnen und Pensionsbeziehern eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages.

Neben dem Einkommen der Pensionistinnen und Pensionisten werden auch die Einkommen der Ehegattinnen und Ehegatten bzw. Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten bei den Ermittlungen in Betracht gezogen. Eine Reihe von Leistungen – wie Pflegegeld oder Wohnbeihilfen, Familienbeihilfen, Unfallrenten – und auch das persönliche Vermögen sind allerdings von der Anrechnung auf die Ausgleichszulage ausgenommen.

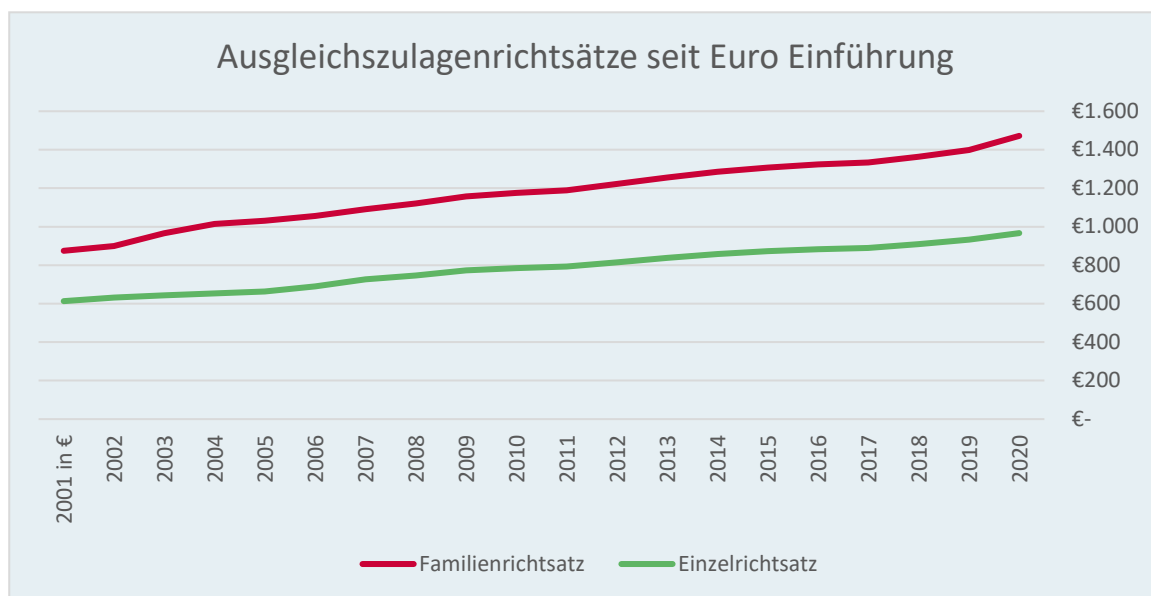


Abbildung 14: Entwicklung der Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze seit 2001 (Einführung Euro)

Jeder Pensionsantrag wird auch als Antrag auf die Ausgleichszulage gewertet. 2020 beträgt der Richtsatz für Alleinstehende 966,65 Euro, für Ehepaare sowie Paare in eingetragener Partnerschaft 1.472,00 Euro. Im ersten Halbjahr 1990 betrug der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende 5.434 Schilling (394,90 Euro), jener für Familien 7.784 Schilling (565,68 Euro).

Abhängig von der Anzahl der erreichten Mindestanzahl an Beitragsjahren werden ab dem Jahr 2020 bei Vorliegen der Voraussetzungen (unter anderem ein Wohnsitz im Inland) folgende Pensionsboni gewährt:

#### **Bonus bei Vorliegen von mindestens 30 Beitragsjahren der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit**

Alleinstehenden Pensionistinnen und Pensionisten gebührt zu einer Ausgleichszulage oder zu einer Pension aus eigener Pensionsversicherung ein Bonus, wenn die Person mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat (maximal 60 Kindererziehungsmonate sowie maximal zwölf Monate eines Präsenz- oder Zivildienstes sind als Zeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit mit zu berücksichtigen) und wenn das Gesamteinkommen samt dem anzurechnenden Nettoeinkommen den Betrag von monatlich 1.080 Euro nicht übersteigt.

Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen 1.080 Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen, aber maximal in der Höhe der Differenz zwischen Ausgleichszulagenrichtsatz und Bonus.

#### **Bonus bei Vorliegen von mindestens 40 Beitragsjahren der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit bei Alleinstehenden**

Alleinstehenden Pensionistinnen und Pensionisten gebührt zu einer Ausgleichszulage (Ausgleichszulagenbonus) oder zu einer Pension aus eigener Pensionsversicherung (Pensionsbonus) ein Bonus, wenn die Person mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat (maximal 60 Kindererziehungsmonate sowie maximal zwölf Monate eines Präsenz- oder Zivildienstes sind als Zeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit mit zu berücksichtigen) und wenn das Gesamteinkommen samt dem anzurechnenden Nettoeinkommen den Betrag von monatlich 1.315 Euro nicht übersteigt.



Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen 1.315 Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen, aber maximal in der Höhe der Differenz zwischen Ausgleichszulagenrichtsatz und Bonus.

**Bonus bei Vorliegen von mindestens 40 Beitragsjahren der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit für Ehepaare sowie Paare in eingetragener Partnerschaft**

Verheirateten Pensionistinnen und Pensionisten sowie Paare in eingetragener Partnerschaft gebührt zu einer Ausgleichszulage oder zu einer Pension aus eigener Pensionsversicherung ein Bonus, wenn die Person mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat (maximal 60 Kindererziehungsmonate sowie maximal zwölf Monate eines Präsenz- oder Zivildienstes sind als Zeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit mit zu berücksichtigen) und wenn das Gesamteinkommen samt dem Nettoeinkommen der bzw. des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin bzw. Ehegatten den Betrag von monatlich 1.782 Euro nicht übersteigt.

Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen 1.782 Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen (u.a. inkl. Nettoeinkommen der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners), aber maximal in der Höhe der Differenz zwischen Ausgleichszulagenrichtsatz und Bonus.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Für Alleinstehende</b>							
Für alleinstehende Pensionistinnen/Pensionisten	857,73 €	872,31 €	882,78 €	889,84 €	909,42 €	933,06 €	966,65 €
Für Alleinstehende mit mindestens 360 Beitragsmonaten / ab 2020 Bonus				1.000,00 €	1.022,00 €	1.048,57 €	1.080,00 €
Für Alleinstehende mit mindestens 480 Beitragsmonaten / ab 2020 Bonus							1.315,00 € (Netto)
<b>Für Familien und Partnerschaften</b>							
Für Pensionistinnen/Pensionisten die mit der Ehepartnerin/dem Ehepartner oder der/dem eingetragenen Partnerin/Partner im gemeinsamen Haushalt leben	1.286,03 €	1.307,89 €	1.323,58 €	1.334,17 €	1.363,52 €	1.398,97 €	1.472,00 € (Brutto)
Für Familien bzw. Partnerschaften bei mindestens 480 Beitragsmonaten							1.782,00 € (Netto)

Abbildung 15: Ausgleichszulagenrichtsätze 2014-2020

## 10.1 Exkurs: Datenproblematik

Bei einem Antrag auf Pension werden zunächst die Anspruchsvoraussetzungen geprüft und eine Pensionshöhe errechnet. Liegt diese unter den Ausgleichszulagenrichtsätzen müssen weitere Informationen erhoben und geprüft werden (wie zum Beispiel Nebeneinkommen des Pensionsbeziehers, gibt es eine/n Partner/in, Wie hoch ist das Einkommen der Partnerin/ des Partners usw.). Da dieser Prozess unter Umständen viel Zeit in Anspruch nimmt, erfolgt meist die Zuerkennung der Pension lediglich auf Basis der Pensionshöhe ohne Zulagen und die Erhöhung auf eine Ausgleichszulage erst im späteren Verlauf. Das führt jedoch dazu, dass die Personen im Pensionsneuzugang noch nicht als Ausgleichszulagenbezieher geführt sind und eine Auswertung auf Basis des Pensionsneuzuganges zu verzerrten Ergebnissen führt.

Betrachtet man zum Beispiel den Pensionsneuzugang 2014 zu einer Direktpension haben im Neuzugang nur 1.735 Personen Anspruch auf eine Ausgleichszulage (Alleinstehende, oder Familienrichtsatz). Betrachtet man den Pensionsneuzugang 2014 am Ende des Jahres im Pensionsstand beziehen bereits 4.691 Personen eine Ausgleichszulage. Am Ende des Folgejahres 2015 handelt es sich mit 4.893 nochmal um mehr AusgleichszulagenbezieherInnen.

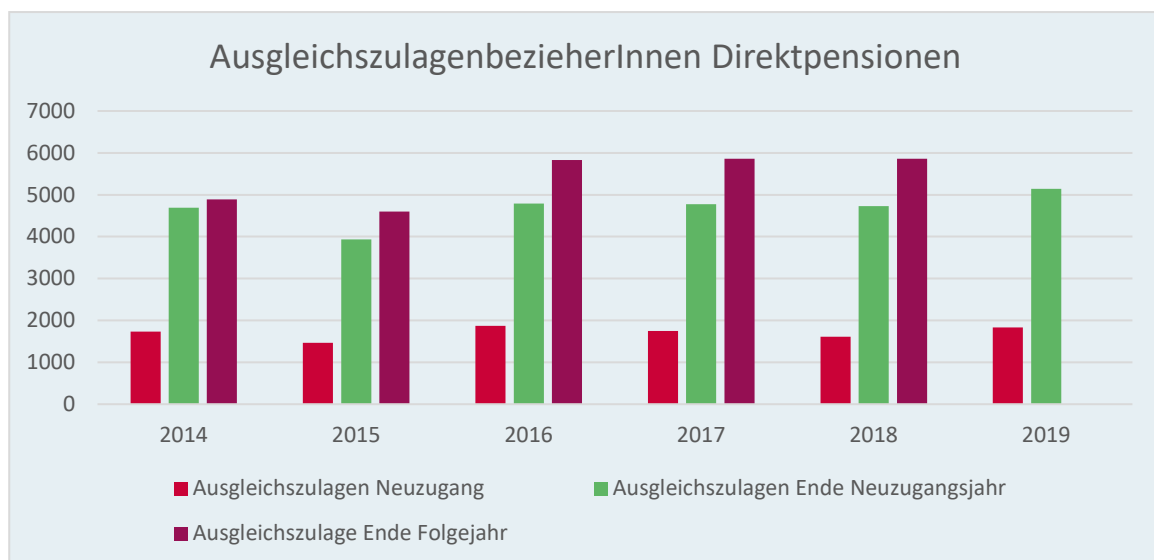


Abbildung 16: AusgleichszulagenbezieherInnen Direktpension

Allerdings gehen auch Personen die zum Beispiel im Neuzugang 2014 zu finden sind bis zum Jahresende wieder aus der Pension ab. Von den 81.332 Pensionsneuzugängen 2014 sind noch 78.618 Personen im Dezember im Pensionsstand. Am Jahresende 2015 sind noch 76.162 Personen weiterhin in Pension.

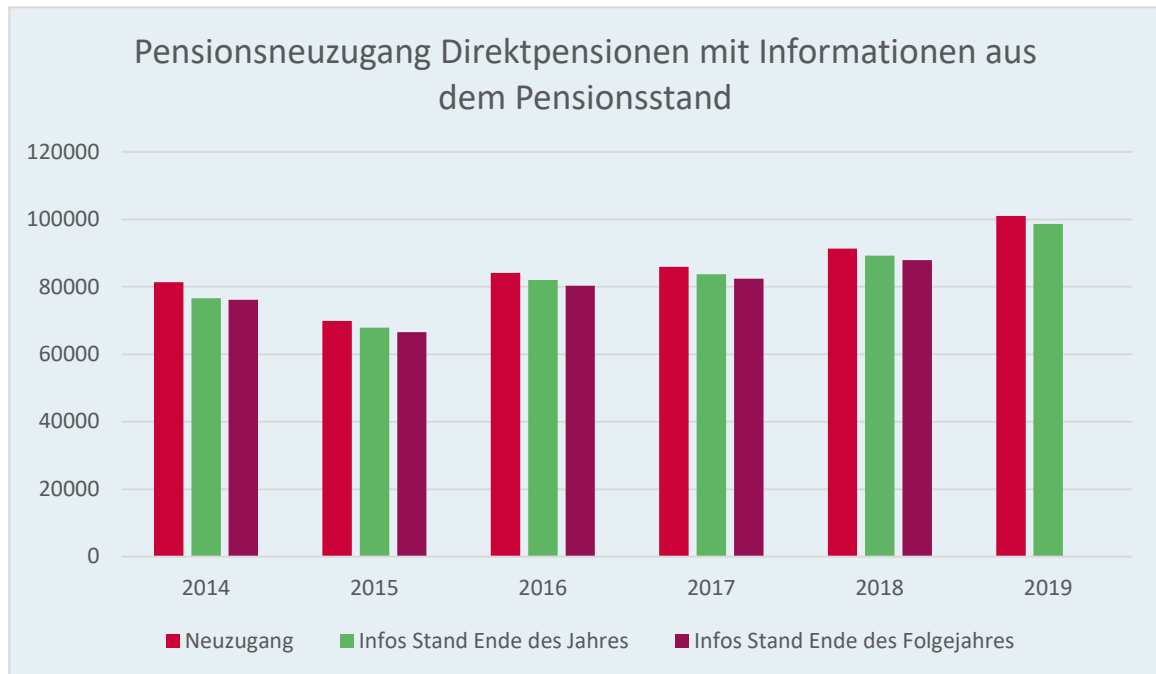


Abbildung 17: Fälle des Neuzuganges zur Direktpension im Pensionsstand

Bei einer Auswertung der Ausgleichszulagenbezieher ist jedoch eine Verschneidung des Pensionsneuzuganges mit dem Pensionsstand unumgänglich. Hinsichtlich der Frage wie viele Personen aus dem Pensionsneuzugang eines Jahres eine Ausgleichszulage beziehen wird demnach auf den Verschnitt zwischen Neuzugang und Pensionsstand des Folgejahres zurückgegriffen.

Eine Auswertung der Pensionshöhen ist auf Grund der jährlichen Anpassung der Ausgleichszulagenrichtsätze nur für das Neuzugangsjahr selbst möglich. Hier wird demnach der Verschnitt aus Pensionsneuzugang und Pensionsstand Ende desselben Jahres ausgewertet.

## 10.2 Der Pensionsneuzugang mit Ausgleichszulage

### 10.2.1 Der Pensionsneuzugang 2014-2019 mit Ausgleichszulage für Alleinstehende

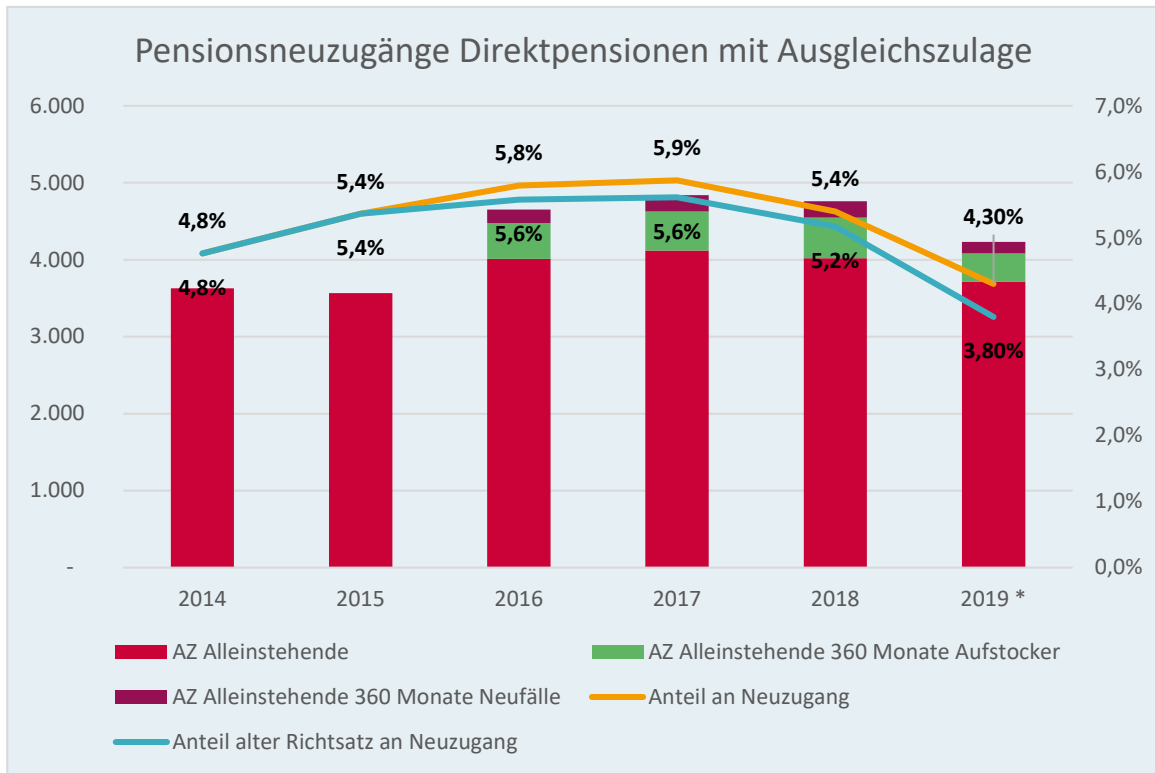
Die Informationen zur Ausgleichszulage für den Pensionsneuzugang 2014 bis 2018 wird jeweils aus dem Pensionsstand vom Ende des Folgejahres zugespielt, da hier die beste Datenqualität vorliegt. Da diese Daten für den Neuzugang 2019 noch nicht vorliegen werden hier Informationen vom Dezember desselben Jahres dargestellt, welche entsprechend niedriger ausfallen als die Vorjahre.

Die Anteile des Neuzuganges die im Folgenden dargestellt werden beziehen sich jeweils auf die Grundgesamtheit jener Neuzugänge, die sich im Pensionsstand des Folgejahres finden lassen.

#### *Die Ausgleichszulage für Alleinstehende nach Pensionsart*

Beim Pensionsneuzugang 2014 beziehen 3.628 Fälle eine Ausgleichszulage für Alleinstehende, es handelt sich um rund 4,8% des gesamten Neuzuganges (Wohnsitz im In- oder Ausland). Im Jahr 2015 waren es rund 5,4% des Neuzuganges.

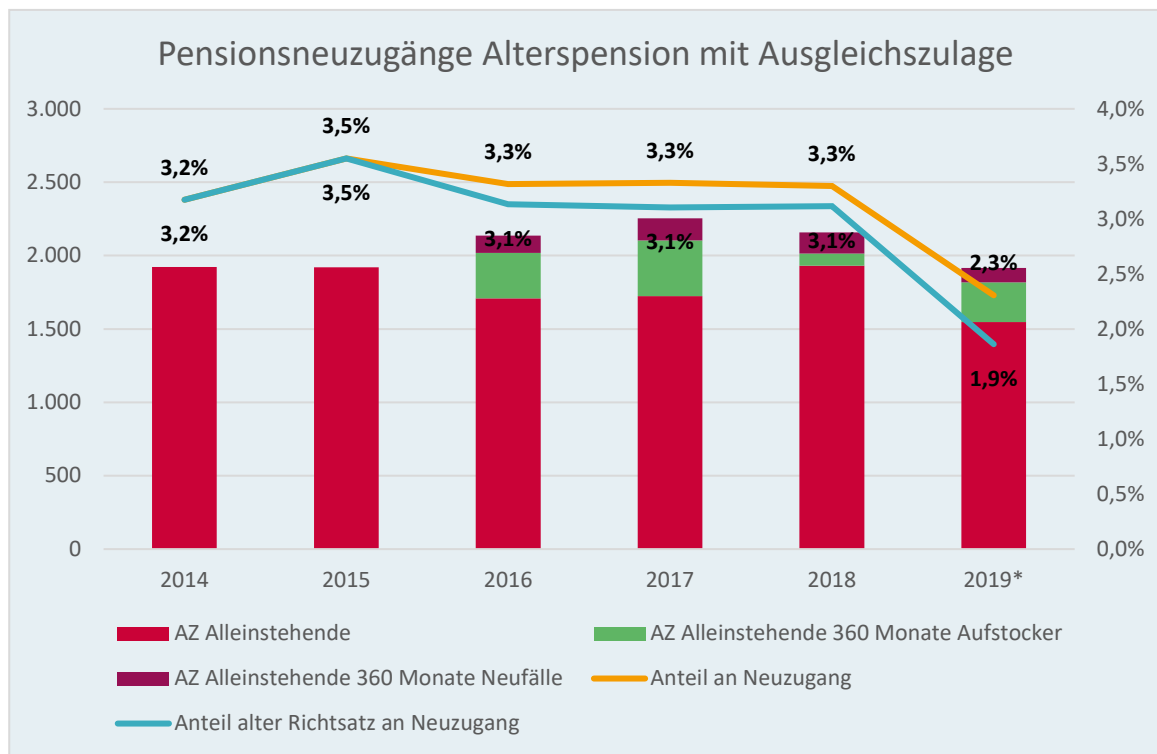
Mit dem Jahr 2016 wurde der Ausgleichszulagenbonus eingeführt, das führt einerseits dazu, dass Personen die nach alter Rechtslage bereits eine Ausgleichszulage erhalten hätten, nun eine höhere Zulage erhalten, zeitgleich kommt es aber auch zu Neufällen. Diese Neufälle haben eine Eigenpensionshöhe die über dem ursprünglichen Ausgleichszulagenrichtsatz liegen, jedoch unter dem erhöhten Richtsatz. Der Anteil des Neuzuganges der nach Einführung des zweiten Richtsatzes eine Ausgleichszulage bezieht ist demnach mit 5,9% (2017) bzw. 5,4% (2018) gestiegen. Bei ausschließlicher Betrachtung der Fälle deren Pensionshöhe unter dem ursprünglichen Richtsatz liegt ist der Anteil jedoch mit 5,6% (2017) bzw. 5,2% für 2018 weniger stark angestiegen.



\* Die Zahlen zu den Pensionsneuzugang 2019 bezieht sich auf die Informationen zur Ausgleichszulage aus dem Pensionsstand am Ende 2019, Daten aus 2020 liegen noch nicht vor.

Abbildung 18: Pensionsneuzugang Direktpensionen mit Ausgleichszulage für Alleinstehende

Bei den Pensionsneuzugängen zur Alterspensionen hat mit rund 3,3% (Neuzugang 2018) ein weitaus geringerer Anteil Anspruch auf eine Ausgleichszulage.

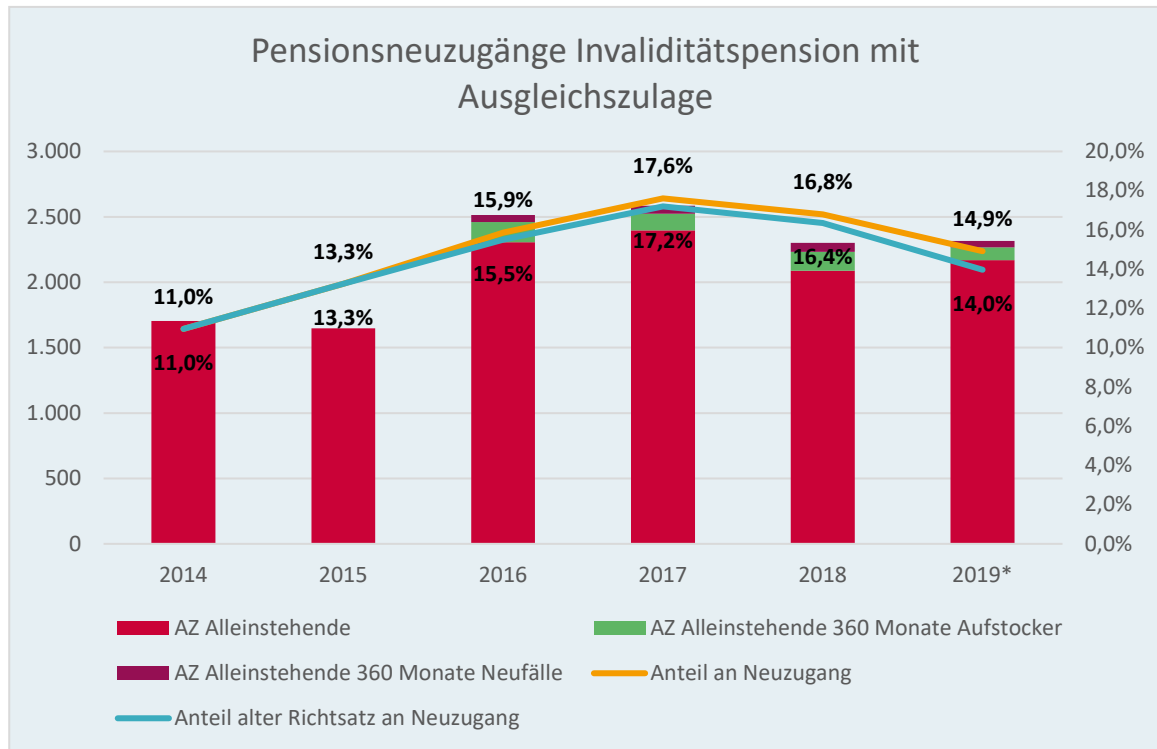


\* Die Zahlen zum Pensionsneuzugang 2019 beziehen sich auf die Informationen zur Ausgleichszulage aus dem Pensionsstand am Ende des Jahres 2019, Daten aus 2020 liegen noch nicht vor.

Abbildung 19: Pensionsneuzugang Alterspension mit Ausgleichszulage für Alleinstehende

Betrachtet man die **Neuzugänge zu einer Invaliditätspension mit Ausgleichszulage** (siehe Abbildung 20) zeigen sich mehr Personen mit Ausgleichszulage für Alleinstehende.

Vom Neuzugang 2014 haben rund 1.700 Personen Anspruch auf eine Ausgleichszulage für Alleinstehende (11%), bis 2017 stieg dieser Anteil auf 17,6% des Neuzuganges zur Invaliditätspension an. Auch wenn man lediglich Ausgleichszulagenbezieher nach alter Rechtslage betrachtet ist eine Steigerung auf 17,2% im Jahr 2017 zu erkennen.

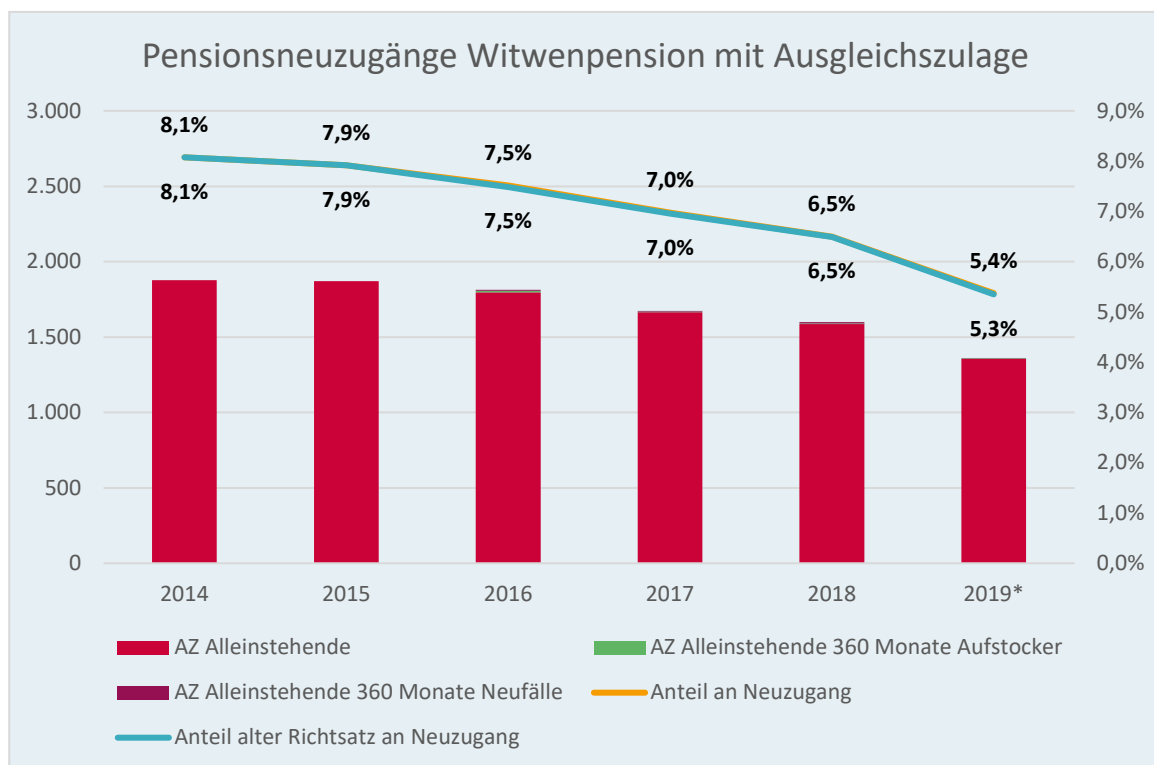


\* Die Zahlen zu den Pensionsneuzugängen 2019 beziehen sich auf die Informationen zur Ausgleichszulage aus dem Pensionsstand Ende 2019, Daten aus dem Jahr 2020 liegen noch nicht vor.

Abbildung 20: Pensionsneuzugang Invaliditätspension mit Ausgleichszulage für Alleinstehende

Auch der Pensionsneuzugang zur Witwenpension hat bei einem niedrigen Nettoeinkommen Anspruch auf eine Ausgleichszulage. Im Pensionsneuzugang 2014 handelte es sich um nahezu 1.900 Personen bzw. 8% des Neuzuganges zu dieser Hinterbliebenenpension. Auffällig ist hier, ein sehr geringer Anteil an Fällen, bei denen der Verstorbene mehr als 30 Beitragsjahre aufzuweisen hat. Ebenfalls auffällig ist, dass dies die einzige Pensionsart ist, bei der der Anteil der Neuzugänge mit Ausgleichszulage in den letzten Jahren rückläufig ist.



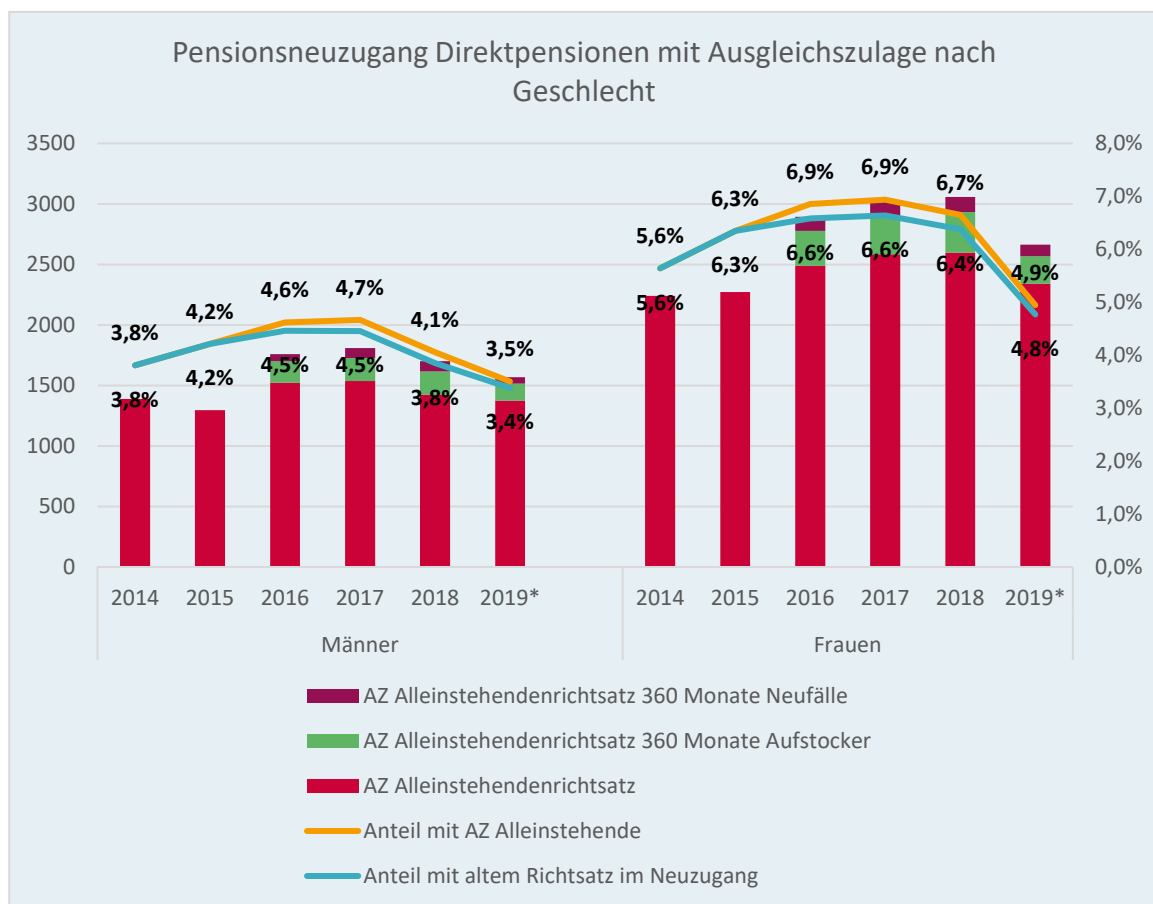


\* Die Zahlen zum Pensionsneuzugang 2019 beziehen sich auf die Informationen zur Ausgleichszulage aus dem Pensionsstand am Ende 2019, Daten aus 2020 liegen noch nicht vor.

Abbildung 21: Pensionsneuzugänge Witwenpension mit Ausgleichszulage für Alleinstehende

### Die Ausgleichszulage für Alleinstehende nach Geschlecht

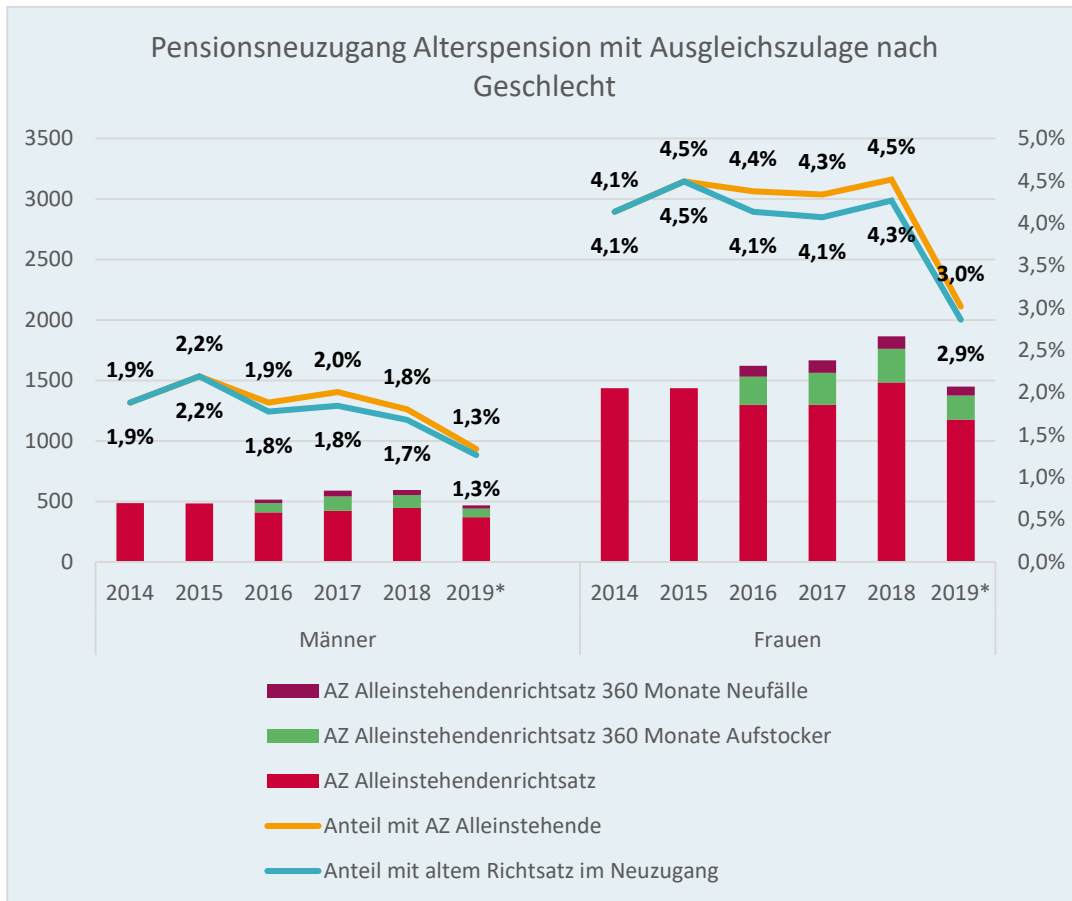
Hinsichtlich des Bezuges von Ausgleichszulage gibt es starke Differenzen zwischen den Geschlechtern: 3,8% des männlichen Pensionsneuzuganges 2014 zu einer Direkt pension bezieht eine Ausgleichszulage für Alleinstehende, bei den Frauen handelt es sich um 5,6%. Bis zum Jahr 2017 steigt der Anteil der Neuzugänge zur Direkt pension mit Ausgleichszulage auf 4,7 % bei den Männern und 6,9 % bei den Frauen. Für den Neuzugang 2018 sinken diese Anteil jedoch wieder leicht ab. Ergebnisse für 2019 sind noch nicht interpretierbar, da die Daten aus dem Pensionsstand Ende 2020 noch nicht vorliegen.



\* Die Zahlen zum Pensionsneuzugang 2019 beziehen sich auf die Informationen zur Ausgleichszulage aus dem Pensionsstand am Ende 2019, Daten aus 2020 liegen noch nicht vor.

Abbildung 22: Pensionsneuzugang Direkt pensionen mit Ausgleichszulage nach Geschlecht

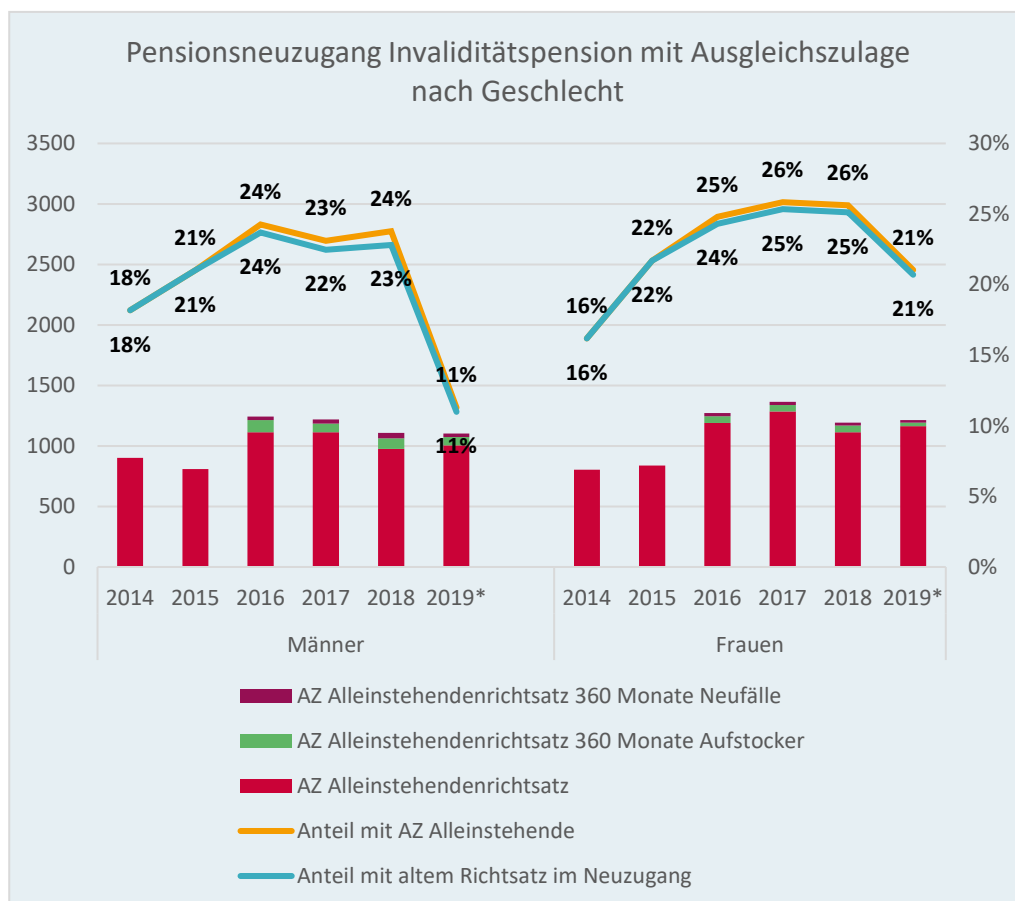
Große Geschlechterdifferenzen lassen sich auch hinsichtlich des Ausgleichszulagenbezuges beim Pensionsneuzugang zu einer Alterspension aufzeigen: Im Jahr 2014 bezogen weniger als 500 Männer aus dem Pensionsneuzugang zur Alterspension eine Ausgleichszulage für Alleinstehende, jedoch nahezu 1.500 Frauen. In Prozent des gesamten Neuzuganges handelte es sich um 1,9% der Männer bzw. 4,1% der Frauen. Auch im Jahr 2018 lassen sich diese Differenzen noch feststellen: 1,8% des männlichen Neuzuganges zur Alterspension und 4,5% des weiblichen Neuzuganges zur Alterspension bezogen eine Ausgleichszulage für Alleinstehende.



\* Die Zahlen zum Pensionsneuzugang 2019 beziehen sich auf die Informationen zur Ausgleichszulage aus dem Pensionsstand am Ende 2019, Daten aus 2020 liegen noch nicht vor.

Abbildung 23: Pensionsneuzugang Alterspension mit Ausgleichszulage nach Geschlecht

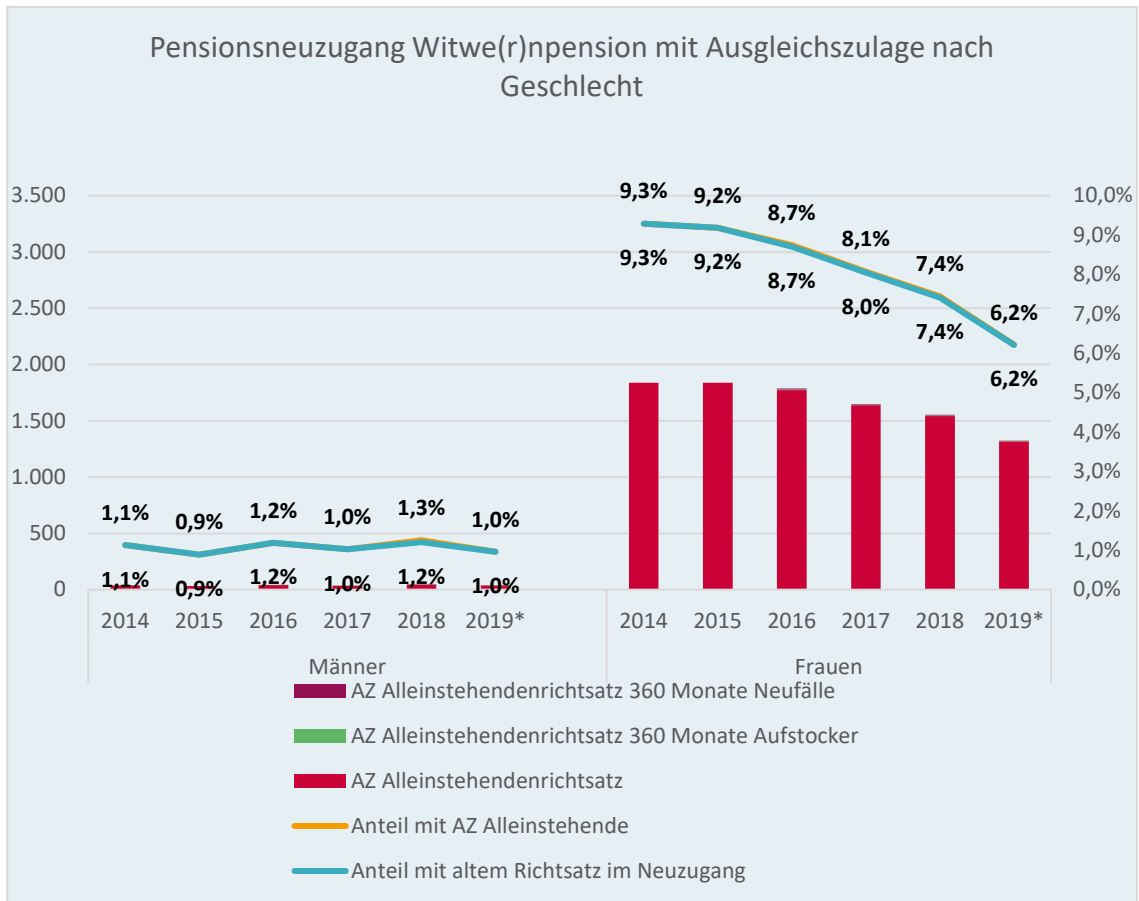
Im Bereich des Neuzuganges zur Invaliditätspension sind die Geschlechterdifferenzen weniger ausgeprägt: Vom Neuzugang 2014 beziehen rund 18,2% der Männer und rund 16,2% der Frauen eine Ausgleichszulage. Auffällig ist im Zeitverlauf ein stark steigender Anteil an AusgleichszulagenbezieherInnen bei den Neuzugängen zur Invaliditätspension von 2014 bis 2018 – dies sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen.



\* Die Zahlen zum Pensionsneuzugang 2019 beziehen sich auf die Informationen zur Ausgleichszulage aus dem Pensionsstand am Ende 2019, Daten aus 2020 liegen noch nicht vor.

Abbildung 24: Pensionsneuzugang Invaliditätspension mit Ausgleichszulage nach Geschlecht

Beim Pensionsneuzugang zur Witwen/Witwerpension sind wieder eklatante Geschlechterdifferenzen festzustellen: Jeweils nur rund 1% der Pensionsneuzugänge zur Witwerpension erhält eine Ausgleichszulage, beim Neuzugang zur Witwenpension handelte es sich 2014 um rund 9%, im Jahr 2019 noch um rund 6%. Positiv anzumerken ist der sinkende Anteil an Ausgleichszulagenbezieherinnen bei Witwenpension, weil dies darauf zurückzuführen ist, dass im aktuellen Neuzugang mehr Frauen zusätzlich eine Eigenpension bzw. ein Eigeneinkommen aufweisen.

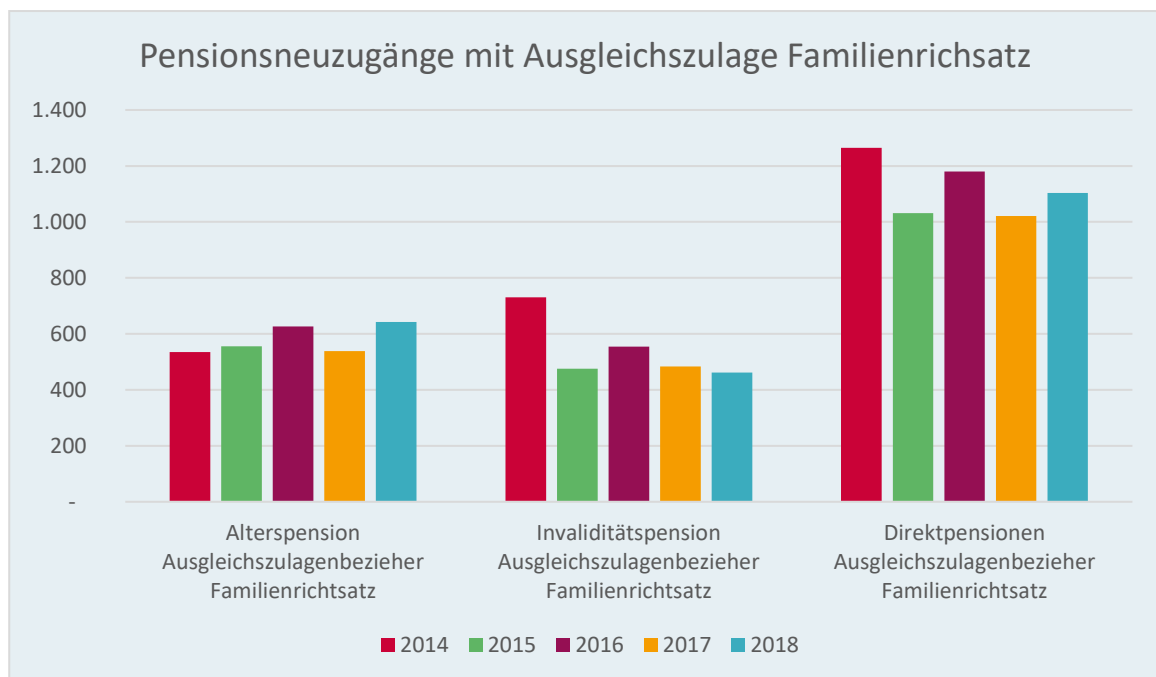


\* Die Zahlen zum Pensionsneuzugang 2019 beziehen sich auf die Informationen zur Ausgleichszulage aus dem Pensionsstand am Ende 2019, Daten aus 2020 liegen noch nicht vor.

Abbildung 25: Pensionsneuzugang Witve(r)npension mit Ausgleichszulage nach Geschlecht

## 10.2.2 Die Ausgleichszulage für Paare

Im Jahr 2014 bezogen 1.265 Personen (1,7%) aus dem Neuzugang zu einer Direktpension eine Ausgleichszulage in Höhe des Familienrichtsatzes. Dabei handelte es sich bei 535 Personen um Neuzugänge zur Alterspension (0,9% des Neuzuganges zur Alterspension) und 730 Neuzugänge zur Invaliditätspension (4,7% des Neuzuganges zur Invaliditätspension). Bis zum Jahr 2018 sinkt der Anteil des Neuzuganges zur Direktpension mit Ausgleichszulage in Höhe des Familienrichtsatzes auf 1,3%.



\* Für den Pensionsneuzugang 2018 liegen nur Informationen zur Ausgleichszulage aus dem Pensionsstand Ende des Jahres 2018 vor. Für alle anderen dargestellten Jahre wurde jeweils der Pensionsstand des Folgejahres herangezogen.

Abbildung 26: Pensionsneuzugänge mit Ausgleichszulage Familienrichtsatz

### 10.2.3 Anteil des Neuzuganges mit Ausgleichszulagenbezug

Betrachtet man nun den Pensionsneuzugang 2014 zu einer Direkt pension, so beziehen nach dieser Auswertungsmethodik rund 6,4% eine Ausgleichszulage. 4,8% beziehen eine Ausgleichszulage für Alleinstehende, 1,7% den Familienrichtsatz.

Der Anteil an AusgleichszulagenbezieherInnen im Neuzugang steigt bis 2016 auf 7,3% an und fällt anschließend wieder ab. Da eine Auswertung für 2019 schwer interpretierbar ist, wird sie hier nicht dargestellt.

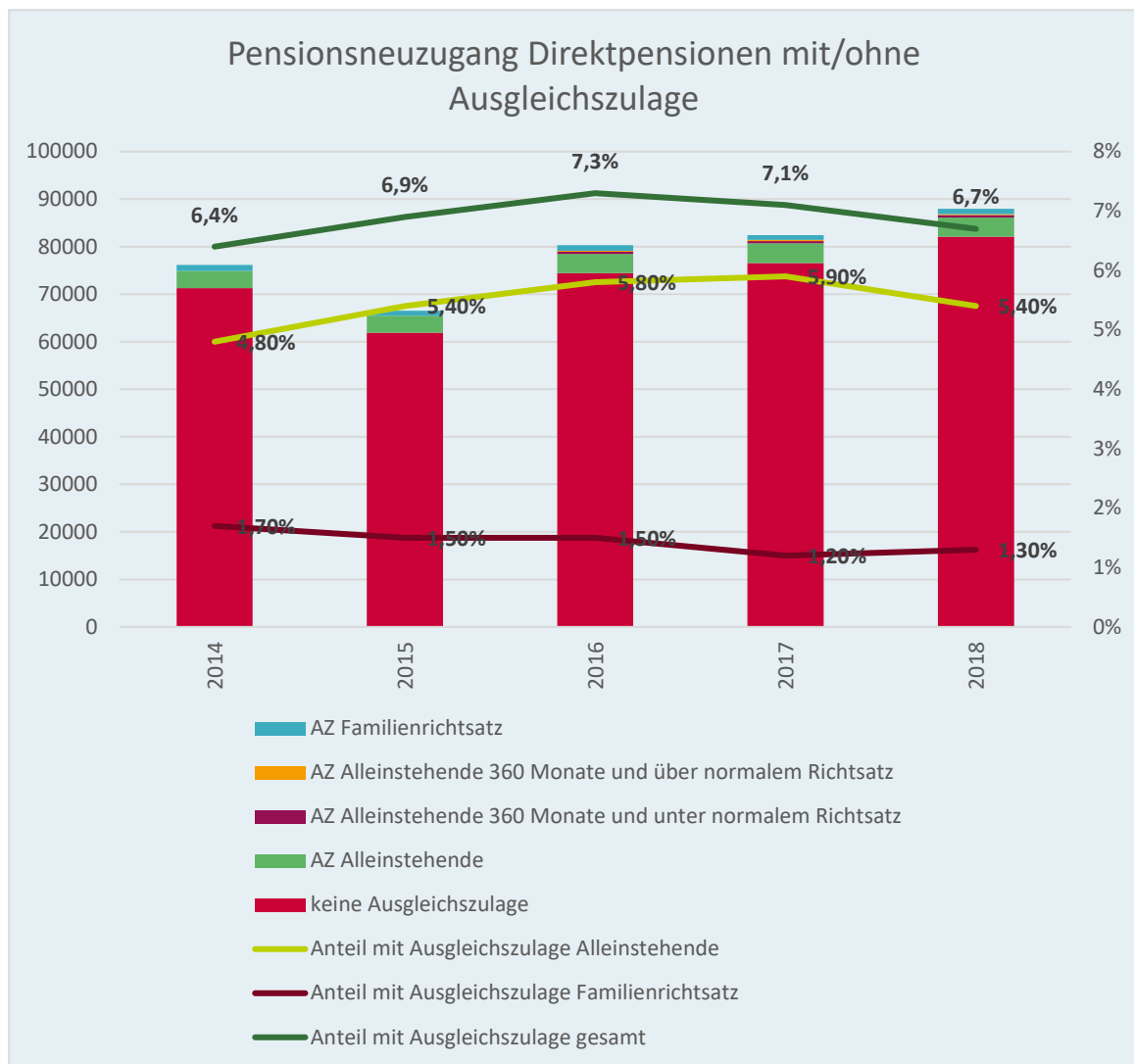


Abbildung 27: Pensionsneuzugang Direkt pensionen mit/ohne Ausgleichszulage

# 11 Zusammenfassung

Für das Pensionsneuzugangsjahr 2019 lassen sich folgende Auffälligkeiten zusammenfassen:

- Der männliche Pensionsneuzugang 2019 weist eine um 598 € höhere Durchschnittspension auf, als der weibliche Neuzugang.
- Die höchste Durchschnittspension (mit relevanter Neuzugangsfallzahl) ist in der Langzeitversichertenregelung zu finden. Die niedrigste Neuzugangspension weisen 2019 im Durchschnitt die Neuzugänge zu normalen Alterspension auf (974 € weniger).
- Der Alterspensionsneuzugang nach ASVG hat eine um rund 100 € höhere Durchschnittspension, als jene nach GSVG.
- 90% des Pensionsneuzuganges 2019 hat den Hauptwohnsitz in Österreich. Diese Fälle weisen eine um rund 1.300 € höhere Pension auf, als Personen mit ausländischem Wohnsitz.
- 83% des Neuzuganges 2019 hat eine österreichische Staatsbürgerschaft. Jene Gruppe weist eine um rund 1.090 € höhere Durchschnittspension, als Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft auf.

Im Zeitverlauf seit 2014 wurden folgende Punkte herausgearbeitet:

- Die Durchschnittspension für den Neuzugang zur Alterspension ist seit 2014 um rund 19% gestiegen, bei der Invaliditätspension um 6%.
- Der männliche Neuzugang 2019 weist eine rund 20% höhere Durchschnittspension auf, als noch 2014. Bei den Frauen liegt die Steigerung bei 16%.
- Ein Anstieg der Neuzugangspensionen im Zeitverlauf ist insbesondere im AVSG zu verzeichnen.

Wie in Kapitel 10 näher erläutert, ist die Auswertung des Ausgleichszulagenbezuges für den Pensionsneuzugang von dem methodischen Problem begleitet, dass die Ausgleichsulage in vielen Fällen erst weitaus später, als die Pension an sich zuerkannt wird. Demnach können hier nur Zeitverläufe 2014 bis 2018 präsentiert werden.

Für das Jahr 2018 konnten folgende Informationen präsentiert werden:



- Rund 5,2% des Pensionsneuzuganges 2018 zu einer Direkt Pension bezieht eine Ausgleichszulage in Höhe des Alleinstehendenrichtsatzes.
- Weitere 0,2% beziehen einen Pensionsbonus bzw. einen Ausgleichszulagenbonus.
  - 16% des Neuzuganges zu einer Invaliditätspension erhält eine Ausgleichszulage in Höhe des Alleinstehendenrichtsatzes, weitere 0,4% einen der beiden Boni.
  - Bei der Alterspension handelt es sich um 3% und weitere 0,2%.
  - 6,4 % des weiblichen Neuzuganges bekommt den Alleinstehendenrichtsatz, weitere 0,3% einen der beiden Boni.
  - 3,8% des männlichen Neuzuganges bekommt den Alleinstehendenrichtsatz und weitere 0,3% einen Bonus.
- Bezieht man auch die Ausgleichszulage in Höhe des Familienrichtsatzes mit ein, beziehen 6,7% des Pensionsneuzuganges eine Ausgleichszulage bzw. einen der Boni.

Im Zeitverlauf 2014 bis 2018 zeigen sich folgende Trends:


- Im Jahr 2014 bezogen 4,8% des Neuzuganges zu einer Direkt Pension eine Ausgleichszulage für Alleinstehende. Dieser Wert steigt bis 2018 auf 5,2% bzw. bei Einbeziehung der neu geschaffenen Boni auf 5,4%.
  - Im Bereich der Alterspension ist die Entwicklung recht konstant: 3,2% des Neuzuganges 2014 bezieht den Alleinstehendenrichtsatz, 2018 sind es 3,1% bzw 3,3% mit Boni.
  - 2014 beziehen 11% des Neuzuganges zur Invaliditätspension eine Ausgleichszulage in Höhe des Alleinstehendenrichtsatzes, 2018 sind es 16,4% bzw, 16,8% bei Einbeziehung der Boni.
  - Der Anteil des Neuzuganges zur Witwenpension mit Ausgleichszulage ist von 8,1% im Jahr 2014 auf 6,5% 2018 gesunken.
- 6,4% des Pensionsneuzuganges zu einer Direkt Pension 2014 bezieht eine Ausgleichszulage (Alleinstehendenrichtsatz, Bonus oder Familienrichtsatz). Dieser Wert steigt bis 2018 auf 6,7%.



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:Pensionshöhen Pensionsneuzugang 2019.....	6
Abbildung 2:Pensionshöhen vorzeitige Alterspensionen 2019 .....	7
Abbildung 3:Pensionshöhen nach Geschlecht und Versicherungsweig.....	8
Abbildung 4: Pensionshöhen Neuzugang 2014-2019 .....	10
Abbildung 5: Pensionshöhen Direktpensionen nach Bereich 2014-2019.....	12
Abbildung 6: Pensionshöhen Neuzugang 2019 nach Wohnsitz.....	14
Abbildung 7:Pensionshöhen Neuzugang 2014-2019 nach Wohnsitz .....	15
Abbildung 8: Pensionsneuzugang mit oder ohne zwischenstaatliche Teilleistungen .....	16
Abbildung 9: Pensionshöhen mit oder ohne zwischenstaatlichen Teilleistungen.....	17
Abbildung 10: Durchschnittspension Inland, ohne zwischenstaatliche Teilleistungen nach Geschlecht .....	18
Abbildung 11: Pensionshöhe nach Staatsbürgerschaft 2019.....	19
Abbildung 12: Pensionshöhe nach Staatsbürgerschaft 2014-2019 .....	20
Abbildung 13: Pensionshöhe nach Wohnsitz und Staatsbürgerschaft .....	21
Abbildung 14: Entwicklung der Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze seit 2001 (Einführung Euro) .....	23
Abbildung 15: Ausgleichszulagenrichtsätze 2014-2020.....	26
Abbildung 16: AusgleichszulagenbezieherInnen Direkt pension .....	27
Abbildung 17: Fälle des Neuzuganges zur Direkt pension im Pensionsstand.....	28
Abbildung 18: Pensionsneuzugang Direkt pensionen mit Ausgleichszulage für Alleinstehende.....	30
Abbildung 19: Pensionsneuzugang Alters pension mit Ausgleichszulage für Alleinstehende.....	31
Abbildung 20: Pensionsneuzugang Invaliditätspension mit Ausgleichszulage für Alleinstehende.....	32
Abbildung 21: Pensionsneuzugänge Witwen pension mit Ausgleichszulage für Alleinstehende.....	33
Abbildung 22: Pensionsneuzugang Direkt pensionen mit Ausgleichszulage nach Geschlecht .....	34
Abbildung 23: Pensionsneuzugang Alters pension mit Ausgleichszulage nach Geschlecht.	35
Abbildung 24: Pensionsneuzugang Invaliditätspension mit Ausgleichszulage nach Geschlecht .....	36
Abbildung 25: Pensionsneuzugang Witwe(r) pension mit Ausgleichszulage nach Geschlecht .....	37
Abbildung 26: Pensionsneuzugänge mit Ausgleichszulage Familienrichtsatz .....	38

Abbildung 27: Pensionsneuzugang Direktpensionen mit/ohne Ausgleichszulage ..... 39



**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)